Dogm.
566
ℨ

Dogm. 566 x

Dogm.
566.x

Dogm. 566 x.

Kirchenversammlungen

Was
hielten die allgemeinen
Kirchenversammlungen
von der
Untrüglichkeit
des Pabstes,
als
Nachfolger des heiligen Petrus?

1787.

31

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Petrus per Leonem ita locutus est. — — Ver
Leo docuit. Concilium Chalced. Action. 2.

Petrus hat durch den Mund des Pabsts Le
geredt. — — Leo hat wahrhaft gelehre
Dieß war die Sprache der in dem allgemeinen Kir
chenrathe zu Chalcedon versammelten Väter in de
2. Action.

Anmerkung.

Hier ist zum Voraus zu merken, daß in diese
ganzen Abhandlung keine andere Editio Conci
Phil. Labbei und *Gabr. Cossartii*, als jene, so ir
Jahre 1728 ꝛc. *apud Sebastianum Coleti & Jo. Bap*
tistam Albrizzi zu Venedig, und keine andere *Se*
verini Binii, als welche im Jahre 1618 *Sumpt*
bus Joannis Gymnici, *sub Monocerote* zu Cölln g
druckt worden, angeführt werde.

§. I.

Gesinnung der Kirche in der I. Nicänischen Kirchenversammlung.

Nach mancherley Kirchenräthen, so die Apostel gehalten, wurde die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa, einer Stadt der kleinen Asiatischen Landschaft Bithynien, zusammen berufen, allwo in dem Jahre Christi 325, aus Anordnung des Pabsts Silvester I. und durch Beyhilfe des ersten christlichen Kaysers Constantinus M. 318 Bischöfe (aus denen viele wegen ausgestandener Marter, oder wegen ihrer Heiligkeit und Wunderwerken sehr berühmt waren) sich versammelten. Alle diese hätten die

gefaßte Meynung, der Pabst sey in Entscheidung der Glaubenssachen untrüglich: daß wir also mit Wahrheit sagen können, die Stimme der Kirche (*a*), oder der Nicänischen Väter habe die Untrüglichkeit des Pabstes als richtig erkennet.

Denn 1. nachdem sie wider den Arius die Gottheit Christi als einen Glaubenssatz bestättiget, haben sie dieses ihr Urtheil nicht eher den Glaubigen kund gemacht, als nachdem der Pabst Silvester selbes gutgeheissen, und bestättiget hat. Daher sie in dem Briefe, den sie an ihn nach Rom schickten, also (*b*) schrieben: **Wir rücken zu**

(*a*) Durch die Stimme der Kirche verstehen wir hier keine ausdrücklich definirte und den Christen vorgetragene Glaubenswahrheit; sondern allein die Gesinnung der in allgemeinen Concilien versammelten Väter, ob nun dieser entgegen zu lehren eine Vergehung wider den Glauben sey, oder nicht, wird dem Urtheil eines unbefangenen und gewissenhaften Lesers überlassen.

(*b*) *Nunc itaque ad vestrae Sedis argumentum accurrimus roborari. — — Quidquid autem constituimus in Concilio Nicaeno, precamur vestri oris consortio confirmetur.* Vide Tom. II. Concil. Studio *Labbei* et *Cossartii* &c. Edit. Venet. an. 1728.

zu eurem (Römischen) Sitz, gestärkt zu werden. — — Wir bitten, daß du alles, was wir in der Nicänischen Kirchenversammlung verordnet haben, mit deinem Ausspruche bekräftigest. Der H. Silvester willfuhr auch dieser Bitte; maßen er in dem Römischen Kirchenrathe, welcher aus 275 Bischöfen bestund, das Urtheil der Nicänischen Väter mit folgenden Worten (c) gutgeheissen: Wir bestättigen mit unserem Ausspruche alles, was von den 318 Bischöfen zu Nicäa in Bithynien zur Aufnahme der H.

colum. 79. Item Tom. I. Part. I. Concil. Studio *Severini Binii* Edit. Colon. Agripp. an. 1618. pag. 348.

(c) *Quidquid in Nicaea Bithyniae constitutum est, ad robur sanctae Matris Ecclesiae Catholicae et Apostolicae a sanctis Sacerdotibus trecentis decem & octo, nostro ore conformiter confirmamus. Omnes qui ausi fuerint dissolvere definitionem sancti & magni Concilii, quod apud Nicaeam Congregatum est sub praesentia piissimi & venerandi Principis Constantini Augusti, anathematizamus. Et dixerunt omnes: Placet.* V. Tom. II. Concil. *Labbei & Cossartii* &c. Ed. Ven. colum. 418. Item Tom. I. Concil. *Binii* Part. I. Edit. Colon. pag. 364.

Mutter, der Katholischen und Apostolischen Kirche verordnet worden. Wir verfluchen alle, welche sich werden unterstanden haben, das Urtheil des heiligen und großen Nicänischen Kirchenraths — zu verwerfen. Und alle stimmten (diesem Ausspruch des Pabsts) ausdrücklich bey.

Nun stelle ich an unsere Gegner folgende Frag: Entweder hat die Kirche in der gemeldeten Kirchenversammlung in dem Pabste Silvester einen untrüglichen Gewalt zu entscheiden erkennt, oder nicht? Wenn sie uns das erste zugeben, haben wir, was wir verlangen. Wenn sie aber das andere sagen, frage ich weiters: Warum die Nicänische Väter, wenn sie den Pabst für trüglich gehalten, dennoch denselben gebethen, daß ihr Urtheil von ihm gestärket, und bestättiget werde? Warum haben sie nicht vor dieser Bestättigung ihr Glaubensbekenntniß der christlichen Welt verkündiget, und zu glauben vorgetragen? Sie hielten nemlich sicher dafür, daß die Gabe der Untrüglichkeit ihren Sitz habe, nicht in dem Körper ohne Haupt, sondern fürnemlich in dem Haupte der ganzen Kirche, und daß selbe nicht

von Menschen, sondern von Gott selbst dem Haupt der Kirche sey mitgetheilet worden; denn wie hätten die Menschen oder ein Kirchenrath gemeldte Gabe mittheilen können, wenn die Nicänische, und andere rechtmäßige Kirchenversammlungen selbst (wie wir aus der Kirchengeschichte wissen) von dem R. Pabste die Bestättigung ihrer Aussprüchen begehret, und erlanget, damit sie unwidersprechlich, und untrüglich wurden.

2. Aus dem IV. V. und VII. Canon des Sardicensischen Kirchenraths (*d*) (welcher ein Anhang der Nicänischen Kirchenversammlung war) erhellet ganz klar, daß die in der Kirche Gottes entstehende größere Händel (unter welche die Glaubenszwistigkeiten vor allen andern gehören) bey dem Apostolischen Stuhle müssen angebracht, und allda entschieden werden; welches auch der H. Athanasius, der selbst noch als ein Diacon der Ni-

(*d*) Nach der Uebersetzung des *Isidori Mercatoris* sind es der IV. V. und VII, nach der Uebersetzung aber des *Dionisii Exigui* der III. IV. und VII. Canon; wie zu sehen Tom: II. Concil. *Labbei & Cossartii* &c. Edit. Venet. colum. 673. & seqq. Et colum. 681. & 682. Item Tom. I. Concil. *Binii* Part. I. Edit. Colon. pag. 430. 431. & 443.

cänischen Kirchenversammlung beygewohnt, deutlich angezeigt, da er in seiner zweyten Apologie wider die Arianer folgende Worte des Pabsts Julius I. aus dessen Briefe an die Antiochenische Bischöfe anführet (*e*): **Denn wenn auch (die Bischöfe, welche also mishandelt werden) schuldig gewesen, wie ihr sagt, hätte man doch nicht auf diese Weise, sondern nach dem geistlichen Rechte urtheilen sollen. — —**

Denn

(*e*) *Nam si, ut dicitis,* (Episcopi illi:) *omnino iu culpa fuerunt, oportuit secundum Canonem, & non isto modo iudicium ferri. — — Episcopi enim erant, & non vulgares Ecclesiæ, qui ista patiebantur, sed quas ipsi Apostoli suamet opera ad fidem instruxerant. Cur igitur & imprimis de Alexandria civitate nihil nobis scribere voluistis? an ignari estis, hanc consuetudinem esse, ut primum nobis scribatur, ut hinc, quod iustum est, definiri posset? Quapropter si isthic hujusmodi suspicio in Episcopum concepta fuerat, id huc ad nostram Ecclesiam referri oportuit. Nunc autem nos, quos certiores minime fecerunt, postquam jam egerint, quod libuit, suffragatores suæ damnationis, cui non interfuimus, esse volunt.* Non *ita se habent Pauli ordinationes, non ita Patres docuerunt, sed fastus iste & novum studium est.* Vide opera S. *Athanasii* ex Officina Commeliana an. 1601. Apologia 2da S. Athanasii pag. 586.

Denn die, welche solche Dinge gelitten, waren Bischöfe, und nicht gemeine, sondern von den Aposteln selbst gestiftete Kirchen. Warum habt ihr dann, und zuvörderst von der Stadt Alexandria an uns nicht schreiben wollen? Wisset ihr nicht, daß es die Gewohnheit sey, daß man zuerst an uns schreibe, damit von hier aus, was billig ist, könne geurtheilet werden? Derohalben, wenn man dort von dem Bischofe einen solchen Argwohn gehabt, hätte man dieses hieher an unsere Kirche sollen berichten. Nun aber, nachdem sie schon gethan, was sie gewollt, verlangen sie von uns, die wir von ihnen vorher nicht die mindeste Nachricht bekommen, daß wir ihrem gefällten Urtheile, dem wir wir nicht gegenwärtig waren, beystimmen. Fürwahr dieses sind nicht die Verordnungen des Paulus, dieses ist nicht die Lehre der Väter, sondern es ist Stolz und Neubegierde.

Wer sieht nicht aus allem diesem, daß nicht aus menschlicher Vergünstigung, sondern aus

göttlichem Rechte, welches durch uralte, und schon von dem Apostel Paulus eingeführte Gewohnheit in die Uebung gebracht worden, die größere Händel der Kirche (unter welchen die Glaubensstreitigkeiten die gröste sind) bey dem R. Stuhle müssen angebracht, und von dem Pabste endlich entschieden werden? Gewißlich dieses war der Sinn und die gefaßte Meynung der Väter des Nicänischen Kirchenraths. Denn, wie hätte sonst Julius gemeldtes Schreiben an so viele Bischöfe schlechthin schicken können? Ich mache den Schluß, und sage: Wenn das letzte Urtheil in Glaubenssachen von dem R. Pabste muß gefället werden, wenn die Aussprüche auch der allgemeinen Concilien nicht anders, als durch die von dem Pabste erhaltene Bestättigung untrüglich werden, und deßwegen so wohl die Nicänische, als andere allgemeine Kirchenversammlungen solche Bestättigung begehret haben, folgt nothwendig, daß der Pabst in der endlichen Entscheidung der Glaubenslehre untrüglich sey. Denn wäre er trüglich, wie ein jeder anderer Bischof, wurde man umsonst in dergleichen Zweifeln zu ihm die Zuflucht nehmen, und von ihm ein unwidersprechliches Endurtheil erwarten.

§. II.

§. II.

Gesinnung der Kirche in der I. Constantinopolitanischen Kirchenversammlung.

In diesem Kirchenrath, welcher im Jahr Christi 381 unter der Regierung Kaysers Theodosius des ältern gehalten, und von dem Pabste Damasus bestättiget worden, wurde der Nicänische Glaub wider mannigfaltige Arianische Afterconcilien vertheidiget, und die Gottheit des H. Geists wider den Ketzer Macedonius durch eine feyerliche Glaubensbekenntniß bestimmet. Daß aber die damals zu Constantinopel versammelte Väter, welche 150 Orientalische Bischöfe waren, den Römischen Pabst als einen untrüglichen Richter in Glaubenssachen erkennet haben, kann aus dem abgenommen werden:

1. Weil sie im Briefe an den Pabst Damasus, in welchem sie sich wegen der Reis nach Rom, wohin sie zu einem Kirchenrath sich begeben sollten, ehrerbietig entschuldigten, also schrieben:

ben (*f*): Nun aber, nachdem ihr — aus Gottes Willen und Eingebung einen Kirchenrath zu Rom versammelt, (sie reden den Pabst Damasus sammt den von ihm versammelten Occidentalischen Bischöfen an), habt ihr auch uns — durch den Brief des Gott geliebtesten Kaysers berufen. Aus welchen Worten ich diesen Schluß mache: Wenn die Väter des I. Constantinopolitanischen Kirchenraths geglaubt, daß Damasus aus dem Willen und Eingebung Gottes eine Kirchenversammlung, die Glaubenswahrheit wider den Macedonius zu beschützen, zusammen berufe, werden sie vielmehr dafür gehalten haben, daß Gott ihm als dem Haupt und höchsten Lehrer der Kirche beystehn, daß er in keiner Glaubenslehre irre; sonderbar weil Damasus selbst ohne einen Widerspruch der übrigen Väter (g) fest dafür gehalten, daß

(*f*) *Jam vero, quoniam — Concilio voluntate ac nutu Dei Romae coacto nos — per Deo amantissimi Imperatoris litteras accersivistis* V. Tom. II. Concil. *Labbei* & *Cassartii* &c. Edit. Venet. colum. 1145. Item Tom. I. Concil. *Binii* Part. I. Edit. Colon. pag. 539.

(g) Gewißlich dergleichen Widerspruch ist uns un-

daß in dergleichen Umständen sein Apostolisches Urtheil untrüglich sey; wie aus seinem Briefe an die Orientalische Bischöfe, welche verlangten, daß ein gewisser Timotheus, den Damasus sammt seiner Ketzerey schon ehemals verdamnmt hatte, aufs neue verdammet wurde, genug erhellet, da er sie also anredet: **Wisset derohalben, Brüder, daß Timotheus, der Lehrjünger des Ketzers Apollinaris, sammt seiner gottlosen Lehre von uns schon längst verdammet worden. Und deßwegen glauben wir nicht, daß die Ueberbleibslein (seines Irrthums) ins künftige eine Stärke bekommen werden. — Was verlanget ihr dann von mir noch einmal die Verdammung des Timotheus, der hier — durch das Apostolische Urtheil sammt seinem Lehrmeister Apollinaris ist verdammet worden** (*h*)? Als wollte

bekannt, und wird auch von unsern Gegnern nicht gezeigt werden.

(*h*) *Sciatis velim, Fratres, Nos Timotheum illum profanum Apollinaris haeretici discipulum cum impio suo dogmate jam pridem abdicasse: & ob eam causam credimus, reliquias ejus nihil in posterum momenti habituras. — — — Itaque quid est, cur abdicationem*

te er sagen: Umsonst begehret ihr eine neue Verdammung der Irrlehre des Timotheus, indem sie durch mein untrügliches und unwidersprechliches Urtheil zu Rom schon ist verdammet worden (i)?

2. Kann der Sinn der Väter des I. Constantinopolitanischen Kirchenraths von der Untrüglichkeit

---

Timothei a me rursus requiratis, qui etiam hic judicio Sedis Apostolicae — abdicatus est, una cum magistro suo Apollinare? V. Tom. II. Concil. *Labbei* & *Cossartii* &c. colum. 1015. & 1016. Item Tom. I. Concil. *Binii* loc. cit. pag. 505.

(i) Hier ist zugleich zu merken, daß aus eben gemeldten Worten des Pabsts Damasus abermal erhellet, daß schon in den ersten Zeiten der Kirche aus Apostolischer Uebergabe der Brauch und das Geboth gewesen, daß man die größern Händel, so in der Kirche Gottes entstehen, bey dem Römischen Stuhle anbringe, und alldort das Endurtheil erwarte; wie *Natalis Alexander* selbst Tom. IV. Histor. Eccl. sæcul. 4. cap. 3. art. 14. §. 1. mit diesen Worten beobachtet: *Hanc & ex epistola* (Damasi) *colligere licet, Orientales Episcopos, secundum solemnem Ecclesiae morem, ab Apostolica traditione profectum, referendi ad Romanam Sedem majoribus de Ecclesiae causis, ad Damasum scripsisse de Timothei erroribus, ut illum damnaret, abdicaretque.*

lichkeit des R. Pabsts aus dem leichtlich abgenommen werden, weil gemeldtem Kirchenrathe der H. Gregorius von Nazianz, jenes große Licht der Gottesgelehrtheit beygewohnet, und kurz vor und nach diesem Kirchenrath auch andere, theils Griechisch, theils Lateinische Väter, z. B. Hilarius Pictaviens. Epiphanius, Ambrosius, Chrysostomus ꝛc. lebten, welche alle von der Untrüglichkeit des R. Pabsts in Entscheidung der Glaubenssachen die herrlichste Zeugnisse ohne allem Widerspruche auch eines einzigen Vaters gegeben (*l*), welches ein klares Zeichen ist, daß damals alle Väter der gefaßten Meynung waren, der R. Pabst sey in dergleichen Urtheilen unfehlbar.

§. III.

Gesinnung der Kirche in der Ephesinischen Kirchenversammlung.

Diesen Kirchenrath hat der H. Pabst Cälestinus I. Kraft seiner höchsten geistlichen Gerichts-

(*l*) Siehe die vorhergehende Abhandlung von der Untrüglichkeit des R. Pabsts, am 26. 34. 38. 41. Blatt.

richtsbarkeit auf das Begehren des Kaysers Theodosius des jüngern zusammen berufen. Es kamen also in dem Jahre 431 mehr als 200 Bischöfe in Ephesus der Hauptstadt des kleineren Asien zusammen, allwo sie sowohl die Person, als die gotteslästerliche Lehre des Constantinopolitanischen Patriarchen Nestorius verdammten, welcher in Christo hartnäckig zwo Personen behauptete, die göttliche und die menschliche, und deßwegen lehrte, Maria sey keine **Mutter Gottes**, sondern nur die **Mutter Christi**, als eines Menschen.

Was herrliche Zeugnisse aber die bey dieser Gelegenheit zu Ephesus versammelte Kirche von der Untrüglichkeit des Pabsts Cälestinus als Lehrer aller Glaubigen gegeben, wollen wir hier umständlich erzählen.

Es hatte Pabst Cälestinus schon vorher in einem zu Rom gehaltenen Synodus die Nestorianische Ketzerey verdammet: damit aber diese Verdammnng nach dem Wunsch des Kaysers weiter, und nachdrucklicher ausgebreitet wurde, schickte Cälestinus sein zu Rom gefälltes Urtheil an die in Ephesus versammelte Väter, und ernannte

anstatt

anstatt seiner den H. Cyrillus, Alexandrinischen Patriarchen, als Präsident der ganzen Ephesinischen Kirchenversammlung. Ueberdas schickte er zwey Bischöfe, Arcadius und Proiectus, sammt einem Priester, Philippus, als seine Gesandte nach Ephesus, welche, nachdem sie in der 2. Action in die Kirchenversammlung feyerlich hinein geführet worden, den Apostolischen Brief des Pabsts Cälestinus den gesammten ehwürdigen Vätern vorgelesen haben, in welchem der höchste sichtbare Hirt der Kirche, der Hirt der Hirten, Kraft seines obersten Gewalts, dem H. Cyrillus befahl, nicht zu untersuchen, oder zu prüfen, sondern mit Beyhilfe des ganzen Ephesinischen Kirchenraths genau zu vollziehen, was er (Cälestinus) schon zu Rom geurtheilet hatte; denn er wußte, daß er in dergleichen Urtheilen weder betrügen, noch betrogen werden könne: Derohalben wirst du aus unsrer dir mitgetheilten Vollmacht, anstatt unser auf das strengste dieses Urtheil vollbringen, daß wenn Nestorius in 10 Tagen, von dem Tage dieser unserer Ermahnung angefangen, seine boshafte Lehre mit klaren Worten nicht verdammet; — — deine Heiligkeit als-

 bald

bald jener (Constantinopolitanischen) Kirche Sorg trage. Er aber (Nestorius) soll wissen, daß er von unserem Cörper abgetrennet sey (*m*). In gleichem Ton, und Bedeutung seines höchsten Gewalts hat Cälestinus auch an den Nestorius selbst geschrieben: Deßwegen sollst du ohne Verhehlung wissen, daß dieses unser Urtheil sey: Wenn du nicht innerhalb 10 Tagen von Christo unserem Gott jenes offentlich lehrest, was die Römische, uud die Alexandrinische, und die allgemeine Kirche glaubt, — — bist du eben darum von der Gemeinschaft der allgemeinen Kirche ausgeschlossen (*n*). Nun frage

(*m*) *Quamobrem nostrae Sedis autoritate adscita, nostraque vice & loco cum potestate usus, ejusmodi non absque exquisita severitate sententiam exequaris; nempe, ut nisi decem dierum intervallo ab hujus nostrae admonitionis die numerandorum, nefariam doctrinam, suam conceptis verbis anathematizet, — — illico sanctitas tua illi Ecclesiae prospiciat. Is vero modis omnibus se a nostro corpore segregatum esse intelligat.* Vide Tom. III. Concil. *Labbei & Cassartii* &c. colum. 898. & 899. Item Tom. I. Concil. *Binii.* Part. II. Edit. colon. pag. 133.

(*n*) *Aperte igitur hanc nostram scias esse senten-*

frage ich: Wenn die Väter der Ephesinischen Kirchenversammlung den Pabst in diesem Urtheil für trüglich gehalten hätten, würden sie wohl mit seinem Urtheile alsb[illegible] zufrieden gewesen seyn? Wenn sie geglaubet hätten, das Urtheil des Pabsts sey nur alsdann unfehlbar, wenn der Beyfall der übrigen durch die Catholische Welt zerstreuten Bischöfe dazu kömmt, würden sie nicht das Urtheil des Pabsts Cälestinus, welches er zu Rom gefällt, untersucht, und selbes mit ihrem Ansehen, und Uebereinstimmung zu stärken, und untrüglich zu machen getrachtet haben? Aber sie thaten nichts aus allen diesen.

Ferners in der 3. Action, da man zu der Absetzung des Nestorius schritt, stund Philippus der Päbstliche Gesandte auf, und redete die versammelte

---

tiam, ut nisi de Christo nostro ea praedices quae & Romana & Alexandrina & universalis Ecclesia Catholica tenet, — — & hanc perfidam novitatem (tuam): — *intra decimum diem a primo innotescentis tibi hujus conventionis die numerandum aperta & scripta professione damnaveris, ab universalis te Ecclesiae Catholicae communione dijectum.* Vide Tom. III. Concil. *Labbei & Cossartii* loc. cit. colum. 911: Item Tom. I. Concil. *Binii* Part. II. pag. 138:

Väter also an: Niemand zweifelt, ja es ist eine zu allen Zeiten bekannte Sache, daß der heilige, und seligste Petrus der Fürst und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens, und der Grundstein der Catholischen Kirche von unserem Herrn Jesus Christus dem Erlöser des menschlichen Geschlechts die Schlüssel des Himmelreichs empfangen habe (folglich hat selbige nicht die Kirche unmittelbar empfangen), und ihm der Gewalt zu lösen und zu binden gegeben worden: welcher bis auf diese Zeit und allzeit in seinen Nachfolgern lebet, und den Gewalt zu richten (sonderbar in Glaubenssachen, von welchen damals die Rede war) ausübet (o). Was sagte aber zu diesem

(o) *Nulli dubium, imo sæculis omnibus notum est, quod Sanctus beatissimus Petrus Apostolorum princeps & caput, fideique columna, ad Ecclesiae Catholicæ fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore, claves regni accepit, solvendique & ligandi peccata potestas ipsi data est: qui ad hoc usque tempus, & semper in suis Successoribus vivit, & iudicium exercet.* Vid. Tom. III. Concil. *Labbei & Cossartii* &c. colum. 1154. Item Tom. I. Concil. *Binii.* Part. II. Edit. Colon. pag. 238.

diesem Eingange der Rede, und nach der Vorlesung des Päbstlichen Briefs die ganze zu Ephesus versammelte Kirche? Vielleicht haben die allda versammelte Bischöfe geschwiegen? Aber eben dieses Stillschweigen wäre in dergleichen Umständen eine hell lautende Stimme gewesen. Jedoch sie schwiegen nicht: sie bekannten einhellig, daß sie **vermög — des Briefs des heiligsten Vaters — — zu dem traurigen Urtheil wider den Nestorius schreiten müssen** (*p*): Sie hielten sicher dafür, daß Petrus in seinem Nachfolger Cälestinus lebe, und durch ihn gemeldtes Urtheil spreche; welches ein klares Zeichen ist, daß sie den Cälestinus, und andere Päbste für untrügliche Richter in Glaubenssachen gehalten haben. Sie zweifelten nicht, daß Petrus die unbewegliche Säule des Glaubens in seinen Urtheilen untrüglich sey; folglich war ihnen auch

(*p*) *Coacti per sacros canones, & epistolam sanctissimi Patris nostri — Caelestini Romanae Ecclesiae Episcopi, lacrymis subinde persusi, ad lugubrem hanc contra eum sententiam necessario venimus.* Vid. Tom. III. Concil. *Labbei* & *Cossartii* &c. colum. 1154. Item Tom. I. Concil. *Binii* Part. II. Edit. Colon. pag. 237.

ganz gewiß, daß die Nachfolger des Petrus, die R. Päbste, in welchen Petrus lebt, und durch welche er das Urtheil spricht, in Entscheidung der Glaubenssachen untrüglich seyn. Sonst wurde Petrus in ihnen nicht leben, noch durch sie (wie doch eine andere, nemlich die Chalcedonische Kirchenversammlung redet) seinen Ausspruch geben. Gewißlich Petrus lebte nicht in seinen Nachfolgern, wenn er trüglich in ihnen lebte, da ihm doch der Herr befohlen, er soll seine Brüder stärken, nicht von ihnen gestärkt werden.

Man wird vielleicht einwenden, daß Philippus der Päbstliche Gesandte selbst den Vätern der Ephesinischen Kirchenversammlung Dank gesagt habe, daß sie als Glieder der heiligen Kirche dem abgelesenen Briefe des heiligsten Vaters Cälestinus mit ihren heiligen Stimmen, und heiligen Lobsprüchen Beyfall gegeben (*q*). Allein durch dieses

(*q*) *Gratias agimus sanctae venerandaeque Synodo, quod literis sancti beatique Papae nostri vobis recitatis, sancta membra sanctis vestris vocibus, sancto capiti, sanctis etiam vestris exclamationibus, vos adjunxeritis.* Vide Tom. III. [Concil. *Labbei* & *Cossartii* &c. colum. 1147. & 1150. Item Tom. I. Concil. *Binii* Part. II. Edit. Colon. pag. 235.

dieses haben gemeldte Väter das Urtheil des R. Pabsts nicht stärken, oder untrüglich machen wollen, sondern sie haben selbes nur durch ihre heiligen Stimmen und Lobsprüche erhoben, und ihren hurtigen Gehorsam gegen dieselbe, sich selbst aber als wahre Glieder der H. Kirche, welche in dergleichen untrüglichen Aussprüchen ihrem heiligen Haupt zu gehorsamen verbunden sind, erwiesen.

Nachdem wir alles dieses, so in dem Ephesinischen Kirchenrath sich zugetragen, umständlich erzählet, mache der geneigte Leser selbst den Schluß, ob nicht die Stimme dieser Versammlung für die Gabe der Päbstlichen Untrüglichkeit klar, hellautend, und unsere Gegner widerlegend sey? Es können zwar einige dieser Stimme entgegen murren, aber sie können keinen ihr widersprechenden Ausspruch auch nur aus einem einzigen rechtmässigen Kirchenrathe auf die Bahn bringen.

§. IV.

Gesinnung der Kirche in der Chalcedonischen Kirchenversammlung.

Die Gesinnung dieser Kirchenversammlung für die Untrüglichkeit des R. Pabstes in Glaubenssachen ist so klar und deutlich, daß derjenige entweder taub zu seyn scheinet, der sie nicht höret, oder dumm, der sie nicht verstehet.

Denn 1. in gemeldtem Kirchenrathe, welcher im Jahre 451 mit Genehmhaltung des H. Pabsts Leo I. von 630 Bischöfen wider die Ketzerey des Eutyches gehalten worden, hat Pascasinus der erste aus den Päbstlichen Gesandten die Väter gleich im Anfange also angeredet: **Wir haben Befehle von dem heiligsten — Vater der Stadt Rom, so das Haupt aller Kirchen ist** (*r*); welchem herrlichen Ehrentitel, der mit

(*r*) *Beatissimi — Papae urbis Romae, quae est caput omnium Ecclesiarum, praecepta habemus prae manibus.* V. Tom. IV. Concil. *Labbei & Cossartii*

mit aller Wahrheit, und ohne Schmeicheley dem Römischen Stuhle gegeben wird, kein einziger aus den versammelten Bischöfen widersprochen, oder wider das Wort Befehle etwas eingewendet. Welches fürwahr ein offenbares Zeichen ist, daß die damals zu Chalcedon versammelte Väter den Römischen Pabst für den höchsten Regenten der allgemeinen Kirche gehalten; welcher, gleichwie er, da er Befehle giebt, mit dem Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit versehen, also auch in Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten mit der Gabe der Untrüglichkeit von Gott begabet ist.

2. Eben gemeldter Päbstliche Gesandte (Pascasinus), nachdem er die böse Thaten des Dioscorus, Alexandrinischen Erzbischofes, den versammelten Bischöfen vor Augen gestellet, verkün-

&c. colum. 863. Aut Tom. II. Concil. *Binii* Part. I. Edit. Colon. pag. 41. Ferners ist da zu merken, daß in dem griechischen Text noch klärer angemerket werde, daß der Pabst das Haupt aller Kirchen sey; denn in dem Griechischen wird das Masculinum gesetzt: *qui* (Papa) *est caput omnium Ecclesiarum*: τȣ μακαριωτατȣ — επισκοπȣ της Ρωμαιων πολεως, κεφαλης υπαρχοντος πασων εκκλησιων. Vide *Labbeum* & *Binium* loc. cit.

digte das Urtheil des H. Leo wider Dioscorus mit folgenden Worten: Deßwegen hat der heiligste — Erzbischof der großen und heiligsten Stadt Rom durch uns, und durch gegenwärtige heilige Versammlung, zugleich mit Beystande des heiligsten, und alles Lobs würdigen Apostels Petrus, welcher der Fels, und der Grundstein der Catholischen Kirche, und die Grundfeste deß wahren Glaubens ist (den Dioscorus) so wohl der bischöflichen Würde, als des ganzen priesterlichen Amts entsezt (s). Da nun die zu Chalcedon versammelte Väter den H. Petrus den Grundstein der Kirche, die Grundfeste des Glaubens nennen hörten, und mit ihrem Stillschweigen diese Ehrentitel bekräftig-

(s) *Unde sanctissimus & beatissimes Ar hiediscopus magni & senioris urbis Romae Leo per nos & praesentem sanctum Synodum, una cum ter boatissimo, & omni laude digno beato Petro Apostolo, qui est petra & crepido Catholicae Ecclesiae, & rectae Fidei fundamentum, nudavit eum tam dignitate, quam etiam ab omui Sacerdoti alienavit ministerio.* V. Tom. IV. Concil. *Labbei & Cossartii* &c. colum. 306. aut Tom. II. Concil. *Binii* Part. I. pag. 192.

kräftigten, ja dem Urtheil Leonis wider den Dioscorus einhellig beyfielen, wer will vernünftiger Weise zweifeln, daß sie auch den H. Leo als rechtmäßigen Nachfolger des H. Petrus für einen sicheren Erben gemeldter Vorzüge (nemlich so wohl des Primats, als der Gabe der Untrüglichkeit in Glaubenssachen) gehalten? Oder werden sie wohl geglaubt haben, Leo der Stuhlerb des Petrus sey ein im Glauben, der in der Kirche Christi bis zu Ende der Welt dauren muß, ein beweglicher Fels? Er sey ein schwacher, Grundstein des wahren Glaubens, ein in Entscheidung der Glaubenssachen betrüglicher Richter?

3. Ueberdas haben die Väter des Chalcedonischen Kirchenraths in der 2. Action klar bezeuget, daß belobte Vorzüge des H. Petrus auch dessen Nachfolgern, namentlich dem Leo eigen seyn, weil sie nach offentlich abgelesenem Briefe, den dieser H. Pabst wider das Irrthum des Eutyches geschrieben, laut aufgerufen: Dieser ist der Glaub der Väter, dieser ist der Glaub der Apostel. Wir alle glauben also, die Rechtglaubigen glauben so. Verflucht sey, der nicht also glaubt. Petrus hat durch

den

den Mund des Leo also geredet. Die Apostel haben also gelehret. Leo hat — wahrhaft gelehrt (*t*). Und wiederum, nachdem die von dem Kayser bestellte Richter (*u*) gefragt, ob noch

(*t*) *Haec Patrum fides, haec Apostolorum fides. Omnes ita credimus, orthodoxi ita credunt. Anathema ei, qui ita non credit.* Petrus per Leonem ita *locutus est. Apostoli ita docuerunt. — Vere Leo docuit.* V. Tom. IV. Concil. *Labbei* &c. colum. 1235. Aut Tom. II. *Binii* loc. cit. pag. 169.

(*u*) Diese weltliche Richter waren nicht bestellt, die Glaubens- oder Sittenlehre zu entscheiden, sondern nur den Tumult, und die Unruhen in dieser Kirchenversammlung durch ihr Ansehen zu verhinderen; wie in der Geschicht von dem Chalcedonischen Kirchenrathe bey *Labbeo* loc. cit. pag. 766. mit folgenden Worten bezeugt wird: *Ibi adfuerunt amplissimus Senatus, & aliquot alii Proceres, qui judices in Concilio nominantur, ab Imperatore praefecti, non ut de rebus ad fidem & religionem spectantibus decernere ac judicare deberent, sed tantum ut sua autoritate strepitus ac turbas comprimerent. Nam in actione secunda, se doceri debere ab Episcopis palam ipsi judices profitentur: & in Actione tertia, cum* Dioscorus *praesentiam judicum requireret, Episcopi responderunt, quando regularia tractantur, nullos judices laicos interesse posse: & in eadem actione iidem Episcopi affirmant,*

noch jemand einen Zweifel hätte, haben die versammelte Bischöfe abermal gerufen: **Niemand zweifelt. — Wir alle glauben so. Wie Leo, also glauben wir auch. Keiner aus uns zweifelt. Wir haben schon unterschrieben** (x). Wer sieht da nicht, daß die versammelte Väter den Ausspruch des H. Leo wider den Irrthum des Eutyches schon vor ihrem Beyfalle für untrüglich gehalten, indem keiner aus ihnen selbem zu widersprechen sich getraut, noch seinen Beyfall als nothwendig erachtet, damit der Päbstliche Ausspruch gestärkt, und unfehlbar werde; sondern alle, so bald sie den Ausspruch des H. Leo vernommen, riefen einhellig: **Dieser ist der Glaub der Apostel: Petrus hat durch den Mund des Leo geredet.** Es hat

a Deo solis Episcopis datam autoritatem Episcopos judicandi.

(x) *Magnificentissimi Judices & amplissimus Senatus dixerunt: Post haec omnia adhuc quis dubitat? Reverendissimi Episcopi clamaverunt: Nemo dubitat — — — Omnes ita credimus. Sicut Leo, ita credimus. Nostrum nullus dubitat. Nos jam subscripsimus.* V. Tom. IV. Concil. *Labbei & Cossartii* &c. colm. 1238. & 1239. Aut Tom. II. Conc. *Binii* Part. I. pag. 170.

hat nemlich Petrus alles, was dem Pabst eigen ist, und jeder rechtmäßiger Pabst hat alles, was dem Petrus und dem Haupt der Kirche eigen war (z).

Ja der heilige Pabst Leo hielte fest dafür, das er in seinem Urtheile wider die Ketzerey des Eutyches aus Gottes Beystande untrüglich sey, und eben dieses wußten auch gar wohl die chalcedonensische Väter; daher schrieb Leo in dem Briefe an den Theodoretus Bischof zu Cyrus von dem chalcedonensischen Kirchenrathe mit folgenden Worten: **Wir rühmen uns in dem Herrn, welcher nicht zugelassen, daß wir von unseren Brüdern** (das ist, Bischöfen) **einen Schaden litten; sondern was er** (Gott der Herr) **zuvor durch uns ausgesprochen, eben das hat er auch durch der unwidersprechlichen Beyfall aller Bischöfe bestättiget: damit er zeigte, daß von ihm wahrhaft herkomme, was von dem höchsten** (römischen) **Stuhle zu erst beschlossen, nachmals aber von der ganzen christlichen Welt ist angege-**

z) Bekannt ist jener lateinische Vers: *Omnia Petrus habet Papæ; Papa omnia Petri.*

genommen worden: auf daß auch in diesem die Glieder mit dem Haupt übereinstimmen. (a) Sehet! der Ausspruch des Pabsts in Glaubenssachen auch vor und ausser der allgemeinen Kirchenversammlung kommt von Gott, folglich ist er untrüglich. Aber noch klärer behauptet der heilige Leo seine Untrüglichkeit in Entscheidung der Glaubenssachen, da er an die chalcedonensische Kirchenversammlung selbst also schrieb: Eure Versammlung soll sicher dafür halten, daß ich ihr vorstehe, — daß ich jezt in meinen Gesandten gegenwärtig bin, und schon lange in Verkündigung des katholischen Glaubens an mir nichts ermangeln lasse; damit ihr, da euch nicht unbe-

a) *Unde gloriamur in Domino — — qui nullum nos in nostris fratribus derimentum sustinere permisit, sed quae nostro prius ministerio definierat universae Fraternitatis irretractabili firmavit assensu: ut vere a se prodiisse ostenderet, quod prius a prima omnium sede formatum, totius Christiani orbis iudicium recepisset: ut in hoc quoque capiti membra concordent.* Vide S. Leonis Epistolam 120. ad *Theodoritum* (sive *Theodoretum*) Episcopum Cyri. Tom. I. Operum S. Leonis M. curantibus Fratribus Balleriniis, Edit. an. 1753. pag. 1219.

bekannt, was wir aus alter Erblehre glauben, nicht zweifeln könnet, was wir verlangen. Liebste Brüder! verwerfet ganz und gar die Frechheit wider den von Gott eingegebenen Glauben zu disputiren — Es soll nicht erlaubt seyn zu behaupten, was nicht erlaubt ist zu glauben; indem wir nach der Lehre des Evangelium, und der Apostel, in dem Briefe, den wir an den Bischof Flavianus seeliger Gedächtniß geschrieben, auf die vollkommneste und deutlichste Art erkläret haben, was von der Menschwerdung unsers Herrn Jesus Christus gottesfürchtig und aufrichtig zu glauben ist. b)

Wer

b) *Me synodo vestra Fraternitas existimet præsidere, — qui nunc in Vicariis meis adsum, & jamdudum in fidei Catholicæ prædicatione non desum: ut qui non potestis ignorare, quid ex antiqua traditione credamus, non possitis dubitare, quid cupiamus. Unde fratres carissimi, rejecta penitus audacia disputandi contra Fidem divinitus inspiratam — nec liceat defendi, quod non licet credi; cum secundum Evangelicas auctoritates — Apostolicamque doctrinam, plenissime & lucidissime per literas*

Wer nun alle Worte des heiligen Leo mit Bedacht erwäget, und in Obacht nimmt, daß der Herr schon zuvor (nemlich vor der chalcedonensischen Kirchenversammlung) durch den heiligen Leo das Urtheil in Glaubenssachen gesprochen, *quæ nostro prius ministerio definierat*; daß Leo überdas dieses Urtheil in seinem Briefe an die chalcedonensische Väter auf die vollkommneste Art erkläret, und gebothen, daß man über solches nicht streite, oder disputiere: wer zugleich betrachtet, daß diesem Befehle die versammelte Bischöfe genau gehorchet, und dem päbstlichen Urtheile ohne alle Widerrede, oder neuer Untersuchung, sondern vielmehr mit Jubel, und frolockendem Zuruf, welcher die Untrüglichkeit des R. Pabsts auf eine ausnehmende Art ausdrückte, einhellig beygestimmet; wer, sage ich, alles dieses bedachtsam erwägt, muß nothwendig sehen und erkennen,

C daß

---

teras, quas ad beatæ memoriæ Flavianum Episcopum misimus, fuerit declaratum, quæ sit de sacramento incarnationis Domini nostri Jesu Christi pia & sincera confessio V. Tom. IV. *Labbei & Cossartii* &c. colum. 842. & 843, Aut. Tom. II. Concil. *Binii* Part. I. pag. 31. & 32.

daß die Väter dieses Kirchenraths einen unwidersprechlichen, und schon vor dem Beyfalle anderer Bischöfe untrüglichen Gewalt die Glaubenszweifel zu beurtheilen in dem römischen Pabste erkennet, und offentlich bekennet haben.

§. V.

Gesinnung der Kirche in der II. constantinopolitanischen Kirchenversammlung.

Soll wohl auch diese Kirchenversammlung von der Untrüglichkeit des römischen Pabstes Zeugniß geben? Jene Kirchenversammlung, welche der Kaiser Justinianus im Jahre 553. zwar mit Bewilligung des Pabsts Vigilius zusammen berufen, jedoch also, daß er weder durch Drohungen noch auf andere Weise von diesem Pabste erhalten konnte, daß er, wie wohl damals zu Constantinopel gegenwärtig, durch sich, oder durch seine Gesandte dem Kirchenrathe beywohnete. Ja Vigilius, damit er nicht mit Gewalt gezwungen wurde, selbem beyzuwohnen, entfloh von Constantinopel nach Rom.

Nichts destoweniger finden wir auch in der Geschichte der benannten Kirchenversammlung sehr deutliche Spuren von der Untrüglichkeit des römischen Pabsts in endlicher Entscheidung der Glaubenssachen. Denn warum hat der Kaiser, welcher die Verdammung der 3. Kapitel (des Theodorus ehemaligen Bischofes von Mopsunstia, des Theodoretus von Cyrus, und des Ibas Bischofes zu Edessa, so heftig begehrte, den Pabst Vigilius gleichsam zwingen wollen, daß er der Kirchenversammlung beywohne? Warum, sage ich, als weil er vorgesehen, daß, wenn der Pabst auf keine Art gegenwärtig ist, kein unwidersprechliches Endurtheil in zweifelhaftigen Sachen, so den Glauben betreffen, würde gesprochen werden? Warum, als eben aus dieser Ursache, haben auch die versammelte Väter den Vigilius so inständig eingeladen, daß er der ganzen Kirchenversammlung vorstehen wolle? Aus was anderer Ursache entstunde jene Sorgfalt des Kaisers, und der 165. versammelten Väter, mit der sie von dem Pabste Vigilius die Bestättigung ihrer in dem Kirchenrathe gemachten Decreten sehr wahrscheinlich begehret? Was, sage ich bedeutet alles dieses anders, als daß der Kaiser und die versammelte

Bischöfe für gewiß gehalten, daß die päbstliche Bestättigung ihr Urtheil unwidersprechlich und untrüglich mache?

Endlich, nachdem Vigilius in Welschland zurückgekehrt, und in die vorige Freyheit gesetzet worden, zugleich aber auch die Ursachen, wegen denen er gemeldtem Kirchenrathe beyzuwohnen sich geweigert, aufhörten, hat er einen Bestättigungsbrief eben dieser Kirchenversammlung dem constantinopolitanischen Patriarchen Eutychius zugeschickt, in welchem er zu unserem Vorhaben sehr dienlich also schreibt: **Christus unser Gott — hat die ganze Welt und die Kirche wiederum zum Frieden gebracht, so zwar, daß dasjenige, was von uns muß entschieden werden, aus göttlicher Offenbarung, und nach erforschter Wahrheit, nun heilsam erfüllet ist.** c) Welche Worte Pe=

c) *Christus Deus noster — universum orbem & Ecclesiam ad pacem revocavit, ita ut quæ a nobis definiri debnet, revelante Domino, & veritate investigata salubriter impleta sint.* V. Tom. VI. Concil. *Labbei* & *Cossartii* &c. colum. 239. & 242.

Petrus de Marca selbst, jener auch von unseren Gegnern so hoch geschätzte Schriftsteller von der Untrüglichkeit des Pabsts in endlicher Entscheidung der Glaubenszweifeln deutlich auslegt, da er behauptet, Vigilius habe durch gemeldte Worte sagen wollen, daß jener Streit (von den 3. Kapiteln), wie wohl er von den Bischöfen in der (constantinopolitanischen) Kirchenversammlung unterstützt, und durch ihre Stimmen entschieden worden, dennoch durch den apostolischen Ausspruch ein für allemal (das ist, unwiderspréchlich und untrüglich) müsse entschieden werden. Daher er auch sein Decret eine endliche Entscheidung nennet, nach dem Beyspiel der Fürsten d)

Und in der That Vigilius hat durch seinen Bestättigungsbrief verursachet, daß gemeldte constan-

d) *Quasi diceret, hanc quæstionem* (de tribus Capitulis) *licet ab Episcopis discussam in synodo, & eorum suffragiis decisam, Sedis Apostolicæ decreto esse peremptorie* (revelante Domino & veritate investigata) *definiendam. Unde hoc suum decretum* διατυπωσιν *appellat, ad principum exemplum.* Ibidem colum. 253.

stantinopolitanische Kirchenversammlung für öcumenisch erkannt, und als eine solche auch von Pelagius II, Gregorius M, Leo II, Nicolaus II, Nachfolgern des Vigilius, wie auch von den folgendn allgemeinen Kirchenversammlungen, Insonderheit von der VI. und VII. ist gepriesen worden.

Aus allem diesem, was wir bis hieher gesagt, und noch sagen werden, erhellet genugsam, daß die Urtheile auch der allgemeinen Kirchenversammlungen in Sachen, so den Glauben oder die Sittenlehre betreffen, ihre vollkommne Stärke und Untrüglichkeit von dem römischen Pabste, nicht aber dieser die Unttüglichkeit seiner Urtheile von dem Beyfalle der Bischöfe bekommen, welche dem Pabste entweder vor, oder nach dessen Ausspruche beystimmen. Denn, gleichwie vor dem päbstlichen Endurtheile der Ausspruch auch in einem allgemeinen Kirchenrathe Versammelten Bischöfe nicht untrüglich ist (wie wir aus manchem Beyspiele der Kirchengeschichte wissen), also im Gegentheil, wenn der römische Pabst das Endurtheil gesprochen, macht der nachfolgende Beyfall der Bischöfe selbes nicht untrüglich

lich, sondern solcher Beyfall ist vielmehr ein Zeichen, daß der päbstliche Ausspruch in und für sich selbst untrüglich sey; fast, wie die Gesetze der weltlichen Monarchen nicht deßwegen die untergebene verbinden, weil diese dieselbige angenommen und beobachten: sondern sie verbinden, weil der Gewalt zu verbinden in den Monarchen ist, kraft welchem die Gesetze von den Unterthanen müssen angenommen, und erfüllet werden. Gewißlich weder Augustinus, noch Ambrosius, oder Hieronymus, oder ein anderer H. Vater sagt, daß die Entscheidungen der R. Päbste in Glaubenssachen können so lang verworfen werden, bis der Beyfall der Kirche oder der übrigen Bischöfe dazu kömmt. Wenn aber dieses kein einziger Vater sagt (wie es in der That keiner sagt), was für eine Schande ist es für unsere Gegner, da sie in einer Sache von so großer Wichtigkeit (wie wohl sie, sonst fast in allen Blättern auf die Väter sich berufen) ohne den Vätern reden?

§. VI.
Gesinnung der Kirch.
in der III. constantinopolitanischen Kirchenversammlung.

Die Stimme des Aufgangs und Niedergangs ertöne durch alle Theile der Welt, sie erschalle in den Ohren unserer Gegner gleich einer stark klingenden Trompete, und verkündige feyerlich, daß der Stuhlerb Petri, der römische Pabst ein getreuer Ausleger des geoffenbarten göttlichen Worts, ein untrüglicher Lehrer des Glaubens, ein im Glauben unbeweglicher Fels, der Mund Christi, und das Werkzeug des H. Geistes in der Erklärung des Glaubens und der Sittenlehre sey. Laßt uns auf diese Stimme, welche schon einstens in der III. constantinopolitanischen Kirchenversammlung überlaut erschollen, wohl Achtung geben.

Der Kaiser Constantinus Pogonatus, damit die schon lang um sich fressende monothelitische Ketzerey getilget würde, verlangte inständig, daß ein allgemeine Kirchenversammlnng zu Constan-

tino-

tinopel gehalten wurde. Um der Ursache willen ersuchte er sehr höflich den Pabst Agatho, daß er seine Gesandte zu diesem Kirchenrathe nach Constantinopel schicken möchte. Der Pabst verwilligte in das Begehren des Kaisers, schickte seine Gesandte als Vorsteher des gemeldten Kirchenraths, welche auch hernach die erste die Acten dieser Kirchenversammlung, so in dem Jahre 680. ihren Anfang genommen, unterschrieben. Aber auch zu Rom wurde von dem Pabst Agatho zu gleicher Zeit ein Kirchenversammlung, welche aus 125. Bischöfen bestund, gehalten. Die Absicht so wohl des Kaisers, als des Pabstes in diesen beyden Kirchenversammlungen war, daß die Secte der Monotheliten unterdrückt, und das Endurtheil von ihrer Lehre gesprochen werde. Aber, wo hören wir die Stimme dieser in Orient und Occident feyerlich gehaltenen Kirchenversammlung, durch welche die Untrüglichkeit des apostolischen Stuhls in endlicher Entscheidung der Glaubenssachen der ganzen Welt verkündiget werde?

I. In dem Briefe des H. Pabsts Agatho an den Kaiser Constantinus IV. und die Augu-

stos, Heraclius und Tiberius folgenden Inhalts: Ich bitte, ihr wollet eure gütigste Hand der apostolischen Lehre darreichen, welche der H. Apostel Petrus uns übergeben hat, nicht daß sie unter einem Mätze verborgen, sondern selber als eine Trompete in der ganzen Welt verkündiget werde; weil ihre wahre Bekenntniß dem Petrus vom Himmel herab geoffenbaret werden, — welchem der Weltheiland selbst die geistliche Schafe der Kirche zu weyden dreymal anbefohlen, durch dessen Hilfe und Schutz diese seine apostolische Kirche niemals von dem Wege der Wahrheit in einen Irrthum abgewichen, dessen (größtem) Ansehen als des Fürsten aller Apostel jederzeit die ganze katholische Kirche Christi, und die allegemeine Kirchenversammlungen getreu in allem gefolget: und dessen apostolische Lehre alle ehrwürdige Väter — und rechtgläubige heilige Lehrer in Ehren gehalten, und angenommen: die Ketzer aber mit falschen Ver-

leum-

leumdungen, und hochmüthigem Haß verfolget haben. e)

In diesen Worten des H. Agatho sollen unsere Gegner sonderbar zwey Stücke bemerken. 1.) Daß in selben ein kurzer Begriff aller Proben von der Untrüglichkeit des apostolischen Stuhls enthalten, nemlich aus der H. Schrift, aus den allgemeinen Kirchenversammlungen, aus der

---

e) Exoro, porrigere dignemini clementissimam dexteram Apostolicæ doctrinæ, quam — beatus Petrus Apostolus tradidit, non ut sub modio condatur, sed tuba clarius in orbe prædicetur: quia ejus vera confessio, a Patre de cœlis est revelata (Petro) *qui & spiritales oves Ecclesiæ ab ipso Redemtore omnium, terna commendatione pascendas suscepit: cujus annitente præsidio, hæc Apostolica ejus Ecclesia nunquam a via veritatis in qualibet erroris parte deflexa est, cujus auctoritatem, utpote Apostolorum omnium principis, semper omnis Catholica Christi Ecclesia, & universales Synodi fideliter amplectentes, in cunctis secutæ sunt, omnesque venerabiles Patres — — & sancti quidem Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt, hæreticis autem falsis criminationibus ac derogationum Odiis insecuti.* Vide Tom. VII. Concil. *Labbei* & *Cossartii* &c. colum. 659. Aut Tom. III. Concil. *Binii* Part. I. sect. 1. pag. 27.

der apostolischen Uebergabe, aus den H. Vätern, und uralten Ausübung der Kirche. 2.) Nicht nur Agatho giebt das Zeugniß, daß der römische Stuhl in Entscheidung der Glaubenssachen untrüglich sey, da er sagt, daß die Apostolische (durch den Apostelfürsten Petrus gestiftete) **Kirche niemals zu einem Irrthum abgewichen**; sondern auch der Kaiser Constantinus IV und die Väter in dem III. constantinopolitanischen Kirchenrathe bestättigten eben dieses. Denn alle diese (den Macarius antiochenischen Patriarchen allein ausgenommen) erkannten das Urtheil, welches der Pabst Agatho in gemeldtem seinem Briefe wider die monothelitische Ketzerey gefällt, als einen göttlichen Ausspruch des H. Petrus selbst: **Wir alle**, schrieb der Kaiser Constantinus IV. an den römischen Kirchenrath, welcher wegen diesem Handel der Monotheliten gehalten worden, **glauben einhellig mit Herz und Munde, und machen gleiche Bekänntniß, und haben die Lehre des Agatho als den Ausspruch des von Gott begeisterten Petrus selbst bewundert. Denn niemand hat ihm widersprochen,**

chen als ein einziger. f) Was könnte klärers gesagt werden für die Untrüglichkeit des R. Pabsts in Entscheidung der Glaubenssachen? Allein es sind noch mehrere Proben derselben übrig.

II. In oben gemeldtem Briefe des Pabsts Agatho an den Kaiser Constantinus IV, und die Augustos Heraclius und Tiberius, welcher in der 4. Action des III. constantinopolitanischen Kirchenraths ist abgelesen worden, erkläret Agatho den wahren und katholischen Glauben von der Streitfrage, welche damals durchsucht wurde, und schreibt ein Glaubensbekenntniß vor, welches alle Väter des gelobten Kirchenraths thun sollen; wie sie auch selbe (den Macarius antiochenischen Patriarchen allein ausgenommen) in der That gethan haben. Unter andern redet Agatho da-

f) *Omnes consonanter mente & lingua concredidimus, & similiter confessi sumus: & tanquam ipsius divini Petri vocem, Agathonis relationem supermirati sumus; nemo enim discrepavit, nisi unus.* V. Tom. VII Concil. *Labbei & Cossartii* &c. columi. 1146. aut Tom. III. Concil. *Binii*. Part. I. sect. 1. pag. 217.

daselbst also: Dieses ist die wahre Regel des Glaubens, welche so wohl in glücklichen, als widrigen Zufällen lebhaft bewahret wird vnn unserer geistlichen Mutter, der apostolischen Kirche, die durch des Allmächtigen Gnade von dem Fußsteige der apostolischen Uebergabe niemals abgewichen, noch durch ketzerische Neuigkeiten jemals verkehrt worden, sondern in dem unbefleckten Glauben gemäß dem Versprechen des Herrn und Erlösers selbst bis an das Ende verharret, da er zu dem Fürsten seiner Jüngern in dem Evangelium gesagt: — für dich, o Petrus habe ich gebethen, und wann du dich wirst bekehret haben, stärke deine Brüder. Allhier — hat der Herr versprochen, daß der Glaub Petri niemals werde abnehmen, und hat ihm gebothen, daß er seine Brüder stärke; welches die R. Päbste, meiner Wenigkeit Vorfahrer, jederzeit unerschrocken gethan, wie allen bekannt ist g)

Die-

g) *Hæc est — veræ fidei regula, quam & in prosperis & in adversis vivacite tenuit ac defendit hæc*

Diesem apostolischen Briefe, welcher die von Christo verheißene Gabe der Päbstlichen Untrüglichkeit klar bezeuget, haben die Väter der III. constantinopolitanischen Kirchenversammlung nicht im mindesten widersprochen, ja sie haben vielmehr selbigem beygestimmet in ihrem Briefe, den sie dem H. Pabst Agatho zurückgeschrieben, also sprechend: **Die gröste Krankheiten bedörfen größrer Hilfe — und deswegen hat Christus unser wahrer Gott — eure — Hei:**

---

hæc spiritalis mater — Apostolica Christi Ecclesia: quæ per Dei Omnipotentis gratiam a tramite Apostolicæ traditionis nunquam errasse probabitur, nec hæreticis novitatibus depravata succubuit, sed — — illibata fine tenus permanet, secundum ipsius Domini Salvatoris divinam pollicitationem, quam suorum discipulorum principi in sacris Evangeliis fatus est: — Ego autem pro te rogavi ut non deficiat fides tua. Et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos. — Fidem Petri non defecturam promisit, confirmare eum fratres suos admonuit, quod Apostolicos Pontifices, meæ exignitatis prædecessores, confidenter fecisse semper, cuncti est agnitum. V. Tom. VII. Concil. *Labbei* & *Cossartii* &c. colum 569. Aut Tom. III. Concil. *Binii* Part. I. sect. 1. pag. 27. & 28.

Heiligkeit als einen klugen Arzt (der Welt) gegeben, welcher das Gift der ketzerischen Seuche durch die rechtgläubige Lehre abtreibe, und den Gliedern der Kirche die Gesundheit ertheile. Derohalben überlassen wir dir als dem höchsten Vorsteher der allgemeinen Kirche, die auf dem Felsen des Glaubens steht, das Endurtheil in dieser Sache, und fallen willig bey dem — Briefe, den eure väterliche Heiligkeit an den frömmsten Kaiser geschickt, und den wir als von dem Apostelfürsten (Petrus) selbst aus göttlicher Einsprechung geschrieben, erkennen. h)

Wenn

h) *Maximi morbi majoribus indigent auxiliis — atque idcirco Christus Deus noster — sapientem dedit medicum, vestram — Sanctitatem, contagia hæreticæ luis fortiter populsantem remediis orthodoxiæ, ac valetudinis robur membris Ecclesiæ largientem. Itaque tibi, ut primæ sedis Antistiti universalis Ecclesiæ, quid gerendum sit, relinquimus, stanti super firmam fidei petram libenter, perlectis veræ confessionis litteris a vestra paterna Beatitudine ad piissimum Imperatorem missis: quas ut a summo Apostolorum vertice divine* per-

Wenn die Väter des constantinopolitanischen Kirchenraths den dogmatischen Brief des Pabsts Agatho als ein durch göttliche Einsprechung verfertigtes Schreiben aufgenommen, haben sie gewißlich die Lehre und das Urtheil des gemeldten Pabstes schon vor, und ohne ihrem Beyfalle für untrüglich, und unwidersprechlich gehalten.

§. VII.

Gesinnung der Kirche in der II. nicänischen Kirchenversammlung.

Diese Kirchenversammlung ist eine unüberwindliche Beschützerinn der Verehrung der H. Bilder, Reliquien ꝛc., welche die Bilderstürmer in

D

perscriptas agnoscimus. V. Tom. VII. Conc. *Labbei & Cossartii* &c. colum. 1110. Aut Tom. III. Concil. *Binii* Part. I. Sect. 1. pag. 203. Similiter etiam Constantinus Imperator ad Leonem II. Papam scripsit his verbis: *Quam* (S. Agathonis Papæ epistolam) *cum iussissemus omnibus audientibus recitari — veluti ipsum principem Apostolici chori, primæque Cathedræ Antistitem Petrum contuiti sumus mentium nostrarum oculis totius dispensationis* (incarnationis)

in Orient gänzlich zu vertilgen suchten. Von diesen sind nicht weit entfernet jene, welche unter dem scheinbaren Vorwand den Aberglauben auszureuten, die gottselige Ceremonien, Sollennitäten, Verehrung der Heiligen, und andere löbliche Andachtsübungen der katholischen Kirche auf eine satyrische Art in ihren Schriften, und Machtsprüchen verfolgen: aber nichts destoweniger nicht als offenbare Ketzer, wie jene alte Bilderstürmer, sondern als rechtgläubige Christen wollen angesehen werden.

Allein Gott der Herr, welcher seine, und seiner Diener Ehre auch in dieser Welt zu beschützen pflegt, hat von jenen gottlosen Bilderstürmern, und derselben vornehmsten Anführern, namentlich von dem Leo Isauricus, Constantinus Copronymus, und Leo Porphyrogenitus eine erschreckliche Rache genommen. Denn der erste

mysterium divinitus eloquentem. --- *Nam ipsum totum Christum nobis sacræ ejus litteræ differendo exprimebant: quas omnes* (excepto solo Macario Antiocheno) *libentibus animis sincereque accepimus, & veluti Petrum ipsum ulnis animi suscepimus.* V. Tom. VII. *Labbei & Cossartii* &c. colum. 1138. aut *Binium* loc. cit. pag. 214.

erste starb an der Wassersucht, nachdem sein Reich durch langes und erschreckliches Erdbeben erschüttert, und die steinerne Ehrensäulen der Kaiser selbst zusammen gefallen, und zertrümmert worden, als wenn sie nicht mehr stehen könnten, nachdem die Bilder der Heiligen gottesräuberisch zu Boden geworfen worden. Der zweyte, welcher eine Afterversammlung aus 338 vom Glauben abgefallenen Bischöfen wider die Verehrung der H. Bilder gehalten, endete sein Leben rasend und verzweifelnd. Der dritte, da er aus thörichtem Hochmuthe eine von Jaspis und anderen Edelgesteinen besetzte Krone, welche der Kaiser Mauritius zur Ehre Gottes in die Sophiekirche gewidmet, daraus genommen, und auf sein Haupt gesetzt, fiel sogleich darauf in ein hitziges Fieber, und starb an selbem; welches die Geschichtschreiber billig für eine offenbare Strafe Gottes ausdeuten.

Aber hat wohl der nicänische Kirchenrath, welcher die Bilderstürmerey verdammet, im Gegentheil die päbstliche Untrüglichkeit in Glaubenssachen vertheidiget, und verfochten? Nein. Denn es war nicht vonnöthen jenes zu verfech-

ten, was bis dahin kein Vater, keine rechtmäßige Kirchenversammlung zu läugnen, oder zu bestreiten, sich getrauet. Jedoch finden wir auch in den Acten des gemeldten Kirchenraths klare Zeugnisse und Bestättigungen der bis auf selbe Stunde von keinem Rechtgläubigen bestrittenen Untrüglichkeit des römischen Stuhls. Laßt uns dieselbe vernehmen.

In der 2. Action des belobten nicänischen Kirchenratus wurde der Brief des Pabsts Hadrianus I., den er dem constantinopolitanischen Patriarchen Tarasius geschrieben, öffentlich abgelesen, in welchem gemeldter Pabst also schreibt: der Sitz Petri hat den Primat über die ganze Welt, und ist das Haupt aller Christlichen Kirchen. Derohalben hat eben der H. Apostel Petrus, welcher aus Befehl des Herrn die Kirche weydet, nichts (was die Pflicht des Primats erfodert, sonderbar in Entscheidung der Glaubenssachen) unterlassen, sondern hat allezeit erhalten, und erhält noch wirklich den Primat. Hernach ermahnet er den Tarasius, daß er durch Beyhilfe des Kaisers und der höchsten Fürsten die

Ver-

Verehrung der H. Bilder wiederum herstelle, und also die Uebergabe unserer heiligen — römischen Kirche bewahre. *i*)

Auf gleiche Art schrieb Hadrianus I. in einem andern Briefe, der ebenfalls in der 2. Action abgelesen worden, an den Kayser Constantinus und seine Mutter mit folgenden Worten: Der Herr hat eben jenen, dem er die Schlüssel des Himmelreichs gegeben, als das Oberhaupt allen vorgesetzt; und ihn mit dieser Begnadigung beehret, da er ihm die Schlüssel des Himmelreichs anvertrauet. Dieser

 dann

i) *Cujus* (D. Petri) *sedes in omnem terrarum orbem primatum tenens refulget, & caput omnium Ecclesiarum Dei consistit. Unde idem Beatus Petrus Apostolus Domini præcepto pascens Ecclesiam nihil dissolutum dimisit, sed tenuit semper & retinet principatum. — — Vestraque Beatitudo* (Tharasium alloquitur Hadrianus I Papa.) *magnos & piissimos nostros Imperatores supplicibus verbis admonebit, ut --- venerandas imagines --- restituendas curent, iubeantque: nimirum servantes traditionem hujus sanctissimæ nostræ Romanæ Ecclesiæ.* V. Tom. VIII. *Labbei & Cossartii* &c. colum 771. & 774. Aut Tom. III. Concil. *Binii.* Part. I. Sect. 1. pag. 511.

dann so hoch geehrte (Apostel) hat jenen Glauben zu bekennen verdienet, auf welchem die Kirche Christi gebauet ist. Es folgte auch auf diese Bekänntniß die reiche Belohnung (nemlich die Gabe der Untrüglichkeit und Unbeweglichkeit in dem Glauben: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Macht der Hölle wird sie nicht überwinden), durch welche die heilige allgemeine Kirche erleuchtet worden, also, daß von ihr die übrigen Christlichen Kirchen die Glaubenslehren empfangen haben. Denn der H. Apostelfürst Petrus, welcher der erste auf dem Apostolischen Stuhle gesessen, hat den Primat seines Apostolats, und Hirtenamts seinen Nachfolgern, die in dem heiligsten Sitze immerfort an seine Stelle kommen werden, zurückgelassen; und hat ihnen — auch aus göttlichem Befehle den Gewalt des Ansehens, wie er selben von unserem Erlöser — empfangen, übergeben, vermöge welcher Uebergabe — wir die Bildnisse aller Heiligen verehren (l).

Beyde

(l) *Dominus enim eundem clavigerum regni coelorum*

Beyde diese Briefe des Pabsts Hadrianus I. sind in der 2. Action des Nicänischen Kirchenraths, wie wir oben gemeldet, offentlich abgelesen worden, und kein einziger von den versammelten Vätern zog in Zweifel, daß der H. Petrus in seinen Nachfolgern nichts unterlassen habe, was die Pflicht des obersten Hirtens, sonderbar in Entscheidung der Glaubenssachen betrifft: sie erkannten vielmehr alle sammentlich in

 dem

cunctis praeposuit principem; & hoc ab ipso honoratur privilegio, quo ei collatae sunt claves regni coelorum. Iste itaque tam praecelso praelatus honore promeruit confiteri fidem, supra quam fundatur Ecclesia Christi. Beatam confessionem beatitudo secuta est proemiorum, cujus praedicatione sancta universalis illustrata est Ecclesia, & ex ea ceterae Dei Ecclesiae fidei documenta sumpserunt. Nam ipse princeps Apostolorum beatus Petrus, qui Apostolicae Sedi primitus praesedit, sui apostolatus ac pastoralis curae principatum successoribus suis, qui in ejus sacratissima Sede perenniter sessuri sunt, dereliquit; quibus & auctoritatis potestatem, quemadmodum a Salvatore nostro Domino Deo ei concessa est, & ipse quoque suis contulit ac tradidit divino jussu successoribus Pontificibus, quorum traditione — omnium sanctorum veneramur imagines. V. Tom. VIII. *Labbei & Cossartii* colum. 747. Aut Tom. III. Concil. *Binii* Part. I. Sect. 1. pag. 500. & 501.

dem R. Pabste den Gewalt des Ansehens die Glaubensstreitigkeiten untrüglich zu beurtheilen, welchen Petrus von dem Erlöser, und in dem Petrus seine Nachfolger empfangen: alle Nicänische Väter hielten einhellig die Lehre und Uebergabe der Römischen Kirche, wie in allen andern Glaubenssachen, also auch von der Verehrung der heiligen Bilder für untrüglich und unverbesserlich.

Wenn wir nun alles dieses reif erwägen, sehen wir klar, daß nicht nur der Pabst Hadrianus I. sondern auch jene 350 Orientalische Bischöfe nebst sehr vielen Archimandriten von verschiedenen Klöstern, welche damals in dem Nicänischen Kirchenrathe versammelt waren, die Gabe der Untrüglichkeit in den Römischen Päbsten als Nachfolgern Petri in der That erkennet und verehret haben. Ja nicht nur in der That, sondern auch ausdrücklich mit klaren Worten, und zwar eher, als sie das Urtheil wider die Bilderstürmerey in ihrer Versammlung gesprochen, haben sie selbe erkennet und bekennet. Denn da die Päbstliche Gesandte schon in der 2. Action nach abgelesenen beyden Briefen des Pabsts Hadrianus I. den

Patriarchen Tarasius, welchem die Anordnung und Leitung der ganzen Kirchenversammlung übergeben war, offentlich gefragt hatten mit diesen Worten: Der heiligste Patriarch der Hauptstadt (Constantinopel) soll uns sagen, ob er den Briefen des Pabstes beystimme, oder nicht? hat Tarasius geantwortet: „Der heili„ge Apostel Paulus, — da er den Römern „schrieb, und ihren aufrichtigen Glauben in „Christum den wahrem Gott anpries, sprach „also: **Euer Glaub wird in der ganzen „Welt verkündiget.** Es ist nothwendig, „daß auch wir diesem Zeugnisse folgen, und je„ner handelt unvorsichtig, welcher sich bemühet, „selbem zu widerstehen (*m*). Aber was sagten die übrigen Väter dazu? Alle sammentlich riefen:

 Die

(m) *Dicat nobis sanctissimus Patriarcha Tarasius regiae civitatis, si consentiat litteris sanctissimi Papae, senioris Romae Adriani, an non. Tarasius — dixit: Sacratissimus Paulus Apostolus — cum Romanis scriberet, approbans studium sincerae fidei eorum, quam in Christum verum Deum habebant, sic ait: Fides vestra annunciatur in universo mundo. Hoc testimonium sequi necessarium est, & inconsulte agit, qui huic conatur resistere.* Vide *Labbeum* & *Cossart.* loc. cit. colum. 774. Aut *Binium* loc. cit. pag. 511.

Die ganze heiligste Versammlung glaubt also, denkt also, lehret also (*n*), nemlich wie Hadrianus in seinen Apostolischen Briefen gelehret.

So ist dann nothwendig, daß wir jenem Zeugnisse folgen, daß der Glaub der Römischen Kirche, und ihres Oberhaupts wahr sey. Dieses bekannte Tarasius, und mit ihm alle Väter des Nicänischen Kirchenraths: Dieses lehrte mehrere Jahrhundert vorher, der H. Irenäus, sprechend: **Mit der Römischen Kirche — müssen alle andere Kirchen (sonderbar in Glaubenssachen) übereinstimmen (o).**

Und wer kann nach solchen so vieler und grosser Männer Zeugnissen von der Untrüglichkeit des Römischen Stuhls in Entscheidung der Glaubens-

(*n*) *Sancta Synodus dixit: Tota sacratissima Synodus ita credit, ita sapit, ita dogmatizat.* V. *Labbeum* &c. loc. cit. colum. 775. Aut *Binium* loc. cit. pag. 512.

(*o*) S. *Irenaeus* L. 3. contra haereses c. 3. ait: *Ad hanc enim Ecclesiam* (Romanam) *propter potentiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique, fideles.*

benssachen noch zweifeln? Warum füllen einige Schriftsteller nichts desto weniger mehrere Blätter, oder ganze Bücher mit eingebildeten Beweisen wider die Päbstliche Unfehlbarkeit an, und suchen auf alle mögliche Weise diese Wahrheit zu verdunkeln, mit vielfältigen Schwierigkeiten und leeren Spitzfindigkeiten zu bestreiten, und unglaublich zu machen? Was für einen übernatürlichen Zweck haben sie? Was für ein wahrer Nutzen der Kirche treibt sie an so zu handeln? Fürwahr sie werden sehr schwerlich einen vorzeigen können. Wenn unsere Gegner auch nur aus einer einzigen Kirchenversammlung eine gleich klare Stelle wider die Untrüglichkeit des Pabsts auf die Bahn bringen könnten, wie wir derer viele für dieselbe aufweisen, wurden sie alsbald jauchzend ausrufen, daß sie den Sieg über uns, und unsere Lehre erhalten haben. Und warum wollen sie uns, die wir die Gesinnung so vieler allgemeinen Kirchenversammlungen für uns haben, und nur den Nutzen der Kirche, und das übernatürliche Heil der Glaubigen suchen, den Sieg nicht zuerkennen?

§. VIII

§. VIII.

Gesinnung der Kirche in der IV. Constantinopolitanischen Kirchenversammlung.

Aus Befehle des Pabsts Hadrianus II, und mit Beyhilfe des Kaysers Basilius kamen im 869 Jahre 102 Bischöfe zu Constantinopel zusammen, in derer Versammlung die Bilderstürmer aufs neue verdammet, und Photius, welcher in das Constantinopolitanische Patriarchat ungerechter Weise eingedrungen, dieser angemaßten Würde durch den Gewalt des R. Pabsts entsetzet worden. Die Acten aber dieses Kirchenraths, welche Anastasius Bibliothecarius mit sich nach Rom überbrachte, hat Hadrianus II. in einem Briefe, den er an den Kayser Basilius geschrieben, bestättiget.

Damit wir aber zu unserm Zweck zurückkehren, wollen wir ein wenig genauer nachforschen, wie die versammelte Kirche auch in diesem Kirchenrathe ihre Gesinnung zur Bejahung der Päbstlichen Untrüg-

Untrüglichkeit an Tag gelegt habe. Und fürwahr sie hat selbe auf eine ganz ausnehmende Art gezeiget. Denn gleich in der 1. Action wurde aus Befehl des Pabsts Hadrianus II. eine Schrift des verstorbenen Pabsts Nicolaus I. offentlich abgelesen, der alle Bischöfe, die dem Kirchenrathe beywohnen wollten, unterschreiben mußten. In dieser Schrift waren nach jenem Text: **du bist Petrus, und auf diesem Felsen werd ich meine Kirche bauen**, folgende Worte beygesetzt (p): **dieser (göttliche) Ausspruch wird durch den Ausgang der Sache selbst erwiesen; weil die katholische Religion und heilige Lehre bey dem Apostolischen Stuhle jederzeit ist unbefleckt erhalten und gepriesen worden.** Nun frage ich unsere Gegner: Würde wohl die wahre Glaubenslehre bey dem Apostolischen Stuhle jederzeit unbefleckt erhalten worden seyn, wenn der Römische Pabst in Entscheidung der Glaubenssachen trüglich wäre?

Des-

(p) *Haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus: quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, & sancta celebrata doctrina.* V. Tom. X. *Labbei & Cossartii* colum. 497. Aut *Binium* loc. cit. Sect. 2. pag. 613.

Desgleichen in der 4. Action hat man den Brief des gemeldten H. Pabsts Nicolaus I, den er an den Photius geschrieben, offentlich abgelesen, in welchem unter andern diese Worte enthalten waren (q): Es ist offenbar, daß die Römische Kirche das Haupt aller Kirchen sey, und daß alle andere Kirchen von ihr in allen Städten und Kirchenverordnungen den rechten Unterricht und Ordnung erlangen, und befolgen müssen. Und deßwegen, was von den Vorstehern des Römischen Stuhls (nemlich von den Römischen Päbsten) aus höchster Vollmacht angeordnet wird, — — soll fest und standhaft beobachtet werden.

Ich frage allhier abermal: Würden wohl die Particularkirchen der Christlichen Welt den rechten

(q) *Constat — Sanctam Romanam Ecclesiam — — — omnium Ecclesiarum caput esse, & (* necesse esse *) ab ea rectitudinem atque ordinem in cunctis civitatibus, & ecclesiasticis institutionibus — — requirere & sectari. Et ideo consequens est, ut quod ab hujus Sedis Rectoribus plena auctoritate sancitur, — — firmius atque inconcusse teneatur.* V. Tom. IX. *Labbei & Cossartii* colum. 1304 Aut *Binium* loc. cit. pag. 631.

ten Unterricht in Religionssachen von dem Römischen Stuhle jederzeit empfangen, wenn dieser in der Glaubens- und Sittenlehre irren könnte? Würden wohl die versammelte Bischöfe dergleichen Aussprüche des Pabsts Nicolaus I, so ihnen offentlich vorgelesen wurden, ohne alle Widerrede angehört haben, wenn sie nicht von der Untrüglichkeit der Römischen Päbste wären überzeugt gewesen? Würden sie wohl selbst in ihrem II. Canon gesagt haben (r): **Derohalben halten wir den heiligsten Vater Nicolaus für das Werkzeug des H. Geists** (keinem aus den versammelten Vätern kam zu Sinn, daß ein Werkzeug des H. Geistes in Glaubenssachen betrüglich sey) **wie auch den heiligsten Vater Hadrianus seinen Nachfolger, und gebiethen, alles, was von ihnen zu verschiedenen Zeiten durch einen Synodalschluß**

(r) *Itaque beatissimum Papam Nicolaum tanquam organum Spiritus S. habentes, nec non & sanctissimum Hadrianum Papam Successorem ejus, definimus atque sancimus etiam omnia, quae ab eis Synodice per diversa tempora exposita sunt & promulgata — — — servari semper & custodiri.* V. Tom. X. *Labbei & Cossartii* colum. 633. Aut *Binium* loc. cit. pag. 671.

schluß verordnet, und kund gemacht worden, allzeit zu behalten und zu beobachten.

Aber laßt uns ferner betrachten, was Nicolaus I, den die Constantinopolitanische Väter mit dem Titel eines Werkzeuges des H. Geists beehret, zur Vertheidigung der Päbstlichen Untrüglichkeit gesagt und geschrieben. Dieses erhellet sonderbar aus dem Briefe, den er zur Rettung und Wiedereinsetzung des ungerecht abgesetzten H. Patriarchen Ignatius an den Griechischen Kayser Michael in Orient geschickt, und dessen Anfang ist: *Proposueramus &c.* In diesem Briefe redet Nicolaus gemeldten Kayser also an (*s*): Schmeichelt euch nicht, als könn=

(*s*) *Non ergo dicatis non eguisse vos in causa pietatis Romanae Ecclesiae, quae collecta concilia sua autoritate firmat, sua moderatione custodit. — — — — Privilegia — istius Sedis — perpetua sunt, divinitus radicata, atque plantata sunt: impingi possunt, transferri non possunt: trahi possunt, evelli non possunt. Quae ante imperium vestrum fuerunt, & permanent (Deo gratias) hactenus illibata, manebuntque post vos, & quoadusque Christianum nomen praedicatum fuerit, illa subsistere non cessabunt immutilata. — — Nam & inter caetera is, per quem nobis praecipue ista sunt*

könntet ihr die Römische Kirche umgehen, von der doch bekannt ist, daß sie die Kirchenversammlungen selbst durch ihr Ansehen stärke, und durch ihre Verordnungen beschütze. Und nach einem Zwischenraum fährt er fort: Die Privilegien dieses (Römischen) Stuhles — hören niemal auf: sie haben ihren Ursprung von Gott, und sind von ihm gepflanzet: sie können zwar bestritten aber nicht weggenommen werden: sie können angefochten aber nicht getilget werden. Sie sind vor eurer Regierung gewesen, und Gott Lob! sie verbleiben noch immer unverletzt, und werden nach eurer Regierung nicht aufhören unverletzt zu bleiben, so lang der Chrißliche Glaub wird geprediget werden. Endlich weiter unten sagt er: denn jener (nemlich Petrus) durch den diese Privilegien uns sind zugekommen, hat unter andern von dem Herrn gehört: Wann du dich wirst bekehrt haben,

E

privilegia collata: Tu aliquando conversus audivit à Domino, confirma fratres tuos. Vide Tom. IX. Concil. *Labbei* & *Cossartii* colum. 1333. 1334. & 1335. Aut *Binium* loc. cit. pag. 436. & 437.

ben, stärke deine Brüder. Ey! sagen uns doch unsere Gegner, was für Privilegien diese seyn, welche der Sohn Gottes dem H. Petrus und dessen Stuhlerben dem Römischen Pabste verliehen hat? Ist unter diesen Privilegien nicht auch jenes, daß Petrus ein im Glauben unbeweglicher Fels, ein allgemeiner untrüglicher Lehrer der ganzen Christenheit sey, der seine Brüder im Glauben stärken soll? Wäre aber wohl Petrus und dessen Nachfolger der R. Pabst ein solcher Fels, ein untrüglicher Lehrer aller Christen, wenn er einen Irrthum lehren, oder eine Falschheit für eine von Gott geoffenbarte Wahrheit ausgeben, und der ganzen Christenheit zu glauben, vortragen könnte? Würde nicht auf solche Art das Gebeth Christi des Herrn den erwünschten Frucht verlieren: **Ich aber habe für dich (o Petre) gebethen, damit dein Glaub nicht abnehme?** Die Untrüglichkeit also in Glaubenssachen ist eines der ersten Privilegien, welches Gott dem Petrus, und in dem Petrus allen dessen rechtmäßigen Nachfolgern verliehen hat.

Eben dieses bekräftiget Nicolaus I. noch mehr in gemeldtem seinem Briefe, da er ferner aus-

druck-

drücklich schreibt (t): Weil nur das Urtheil der untergebenen Richter von einem höhern kann vernichtet oder bestättiget werden: ist offenbar, daß der Ausspruch des Apostolischen Stuhles, welcher keinem höhern Richter (auf Erden) unterworfen ist, von niemand könne widerrufen, oder beurtheilet werden. So ist dann das Päbstliche Endurtheil unwidersprechlich und unverbesserlich, folglich in der Glaubens- und Sittenlehre auch untrüglich; sonst würde die ganze Kirche, welche solchem Ausspruche Beyfall zu geben schuldig ist, in schädliche Abwege und Irrthümer geführet werden.

Endlich alles dieses, was bis hieher Pabst Nicolaus I. von der Untrüglichkeit des Römischen Stuhls geschrieben nnd gelehret, haben die Väter der IV. Constantinopolitanischen Kirchenver-

 samm-

(t) *Quoniam ubi est major authoritas, judicium inferiorum sit deferendum, ad dissolvendum scilicet, vel ad roborandum, patet profecto Sedis Apostolicae, cujus Auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus liceat judicare judicio.* V. Tom. IX. *Labbei & Coss.* colum. 1339. Aut Binium loc. cit. pag. 439.

sammlung aufs neue gebilliget, da sie die Bestättigung ihrer Acten und der in dem Kirchenrathe gemachten Verordnungen von dem Pabste Hadrianus II. begehret, damit, wie sie in ihrer Bittschrift (u) sagen, durch sein weisestes Regiment das Wort der Wahrheit, und das Gesetz der Gerechtigkeit auch in allen andern Kirchen kund gemacht und angenommen werde. Diesem Begehren willfuhr Pabst Hadrianns desto mehr, weil die Constantinopolitanische Väter gemäß des heilsamen und uralten Gesetzes die Entscheidungen des Apostolischen Stubles über die entstandenen Streitigkeiten fleißig nachgesucht haben (x).

§. IX

(u) *Ut per sapientissimum magisterium vestrum etiam aliis universis Ecclesiis personet, & suscipiatur veritatis verbum, & justitiae decretum.* V. Tom. X. Concil. *Labbei* & *Cossartii* colum. 674. Aut *Binium* loc. cit. pag. 688.

(x) *Quia Sedis Apostolicae decreta, sana priscaque lege super exortis controversiis exquisistis.* V. Tom. X. Concil. *Labbei* & *Cossartii* colum. 678. Aut *Binium* loc. cit. pag. 690.

§. IX.

Gesinnung der Kirche in der I. und II. Kirchenversammlung zu Lyon in Frankreich.

Die erste aus diesen Kirchenversammlungen ist in dem Jahre 1245 von dem Pabst Innocentius IV, welcher als das Haupt der ganzen Kirche in eigner Person diesem Kirchenrathe vorstunde, zu Lyon in Frankreich znsammen berufen worden. Es waren allda nebst vielen Cardinälen, 3 Patriarchen, und 140 Bischöfen auch der Constantinopolitanische Kayser Balduinus II. sammt den Gesandten der Könige in Frankreich, Engelland und anderer hohen Fürsten gegenwärtig. Nun aber in dieser so ansehnlichen Versammlung wurde folgendes sehr herrliches Zeugniß von der Untrüglichkeit des Apostolischen Stuhles in dem 2. Capitel (z) abgestattet: Der Sohn Gottes

(z) *Dei Filius Jesus Christus, ne gregem sui pretio sanguinis gloriosi redemptum, ascensurus post resurrectionem ad Patrem absque pastore desereret, ipsius curam beato Petro Apostolo, ut suae stabilitate fidei,*

Jesus Christus, damit er die durch den Werth seines kostbaren Bluts erkaufte Heerde, da er nach der Auferstehung zu dem Vater aufsteigen wollte, nicht ohne Hirten verliesse, hat derselben Besorgung dem H. Apostel Petrus anvertrauet, damit er durch die Festigkeit seines Glaubens die übrigen in der christlichen Religion stärkete, und ihre Gemüther durch seinen Eifer zur Ausübung heilsamer Werken anflammete. Siehe da! Der Herr hat nicht unmittelbar der Heerde, das ist, seiner Kirche, sondern dem Hirten, dem H. Petrus, und in diesem dessen Nachfolger dem R. Pabste die Sorge überlassen, daß er durch die Festigkeit seines Glaubens, die übrigen in der christlichen Religion stärken sollte. Wenn aber dieser selbst die göttliche Gabe der Untrüg-

---

ceteros in Christiana religione firmaret, eorumque mentes ad salutis opera suae accenderet devotionis ardore, commisit. V. Tom. XIV. Conc. *Labbei* & *Cossartii* colum. 79. Porro notandum, quod haec capitula Lugdun. Concilii II *Binius* non recenseat, sed eadem in sexto Decretalium in *Labbei* &c. editione Conc. collecta sunt.

Untrüglichkeit in Glaubenssachen nicht hat, wenn er selbst dießfalls von der Wahrheit abweichen kann, wie **wird er die übrigen im Glauben stärken?**

Die andere aus den gemeldten zwo Kirchenversammlungen wurde ebenfalls zu Lyon im Jahre 1274 von dem Pabst Gregorius X, welcher derselben gleichermaßen in eigner Person vorgestanden, gehalten. Es versammelten sich allda aus der ganzen christlichen Welt beyläufig tausend Väter, und unter diesen 15 Cardinäle, zween Patriarchen, nemlich der Constantinopolitanische, und Antiochenische, mehr dann 60 Erzbischöfe, 500 Bischöfe, viele Aebte, und nicht wenig andere geringere Prälaten. Diese so ehrwürdige Versammlung hat ebenfalls die Päbstliche Untrüglichkeit in Entscheidung der Glaubenssachen feyerlich bekennet, und in der Glaubensformel selbst ihre Gesinnung auf folgende Art bewiesen: **Wir bekennen offentlich mit getreuer und ergebener Geständniß, daß der H. Geist ewig von dem Vater und dem Sohn, als von einem Ursprung — durch Einen Hauch ausgehe.** Dieses

hat — bis hieher geprediget und gelehret, dieses glaubt fest, — und bekennet offentlich die H. Römische Kirche (ausser allem Zweifel vereiniget mit ihrem Oberhaupt), welche die Mutter und Lehrerinn aller Glaubigen ist (a). So ist dann der Pabst als Oberhaupt der Römischen Kirche ein Lehrer aller Glaubigen, und folglich in seiner Lehre untrüglich, wenn er als das Oberhaupt der Kirche, und allgemeiner Lehrer die Glaubensstreitigkeiten entscheidet; sonst wurden alle Glaubige, weil sie ihm in dergleichen Umständen folgen, und zu folgen verbunden sind, schändlich irren, und von dem wahren Glauben abweichen, welches vermög der Verheissungen Christi niemals geschehen kann.

Ueber

(a) *Fideli ac devota professione fatemur, quod Spiritus sanctus aeternaliter ex Patre & Filio — tanquam ex uno principio — unica spiratione procedat. Hoc — hactenus praedicavit & docuit, hoc firmiter tenet — profitetur & docet sacrosancta Romana Ecclesia, mater omnium fidelium, & magistra.* V. Concil. *Labbei* & *Cossartii* loc. cit. colum. 520. Aut *Binium* Tom. III. Conc. Part. II. pag. 747.

Ueberdies, weil die Väter des gemeldten Kirchenraths die Glaubensformel der mit der römischen Kirche sich vereinigenden Griechen einhellig angenommen, haben sie eben darum mit den Griechen so wohl den Primat, als die Untrüglichkeit des R. Pabsts in der That erkennet, und bekennet; denn beydes wird in jener Glaubensformel, welche in dem Briefe des griechischen Kaisers Michael Paläologus an den Pabst Gregorius X. enthalten ist, mit folgenden Worten bejahet: Es hat auch die römische Kirche den Primat und die Regierung, welchen (Primat) sie von dem Herrn selbst in dem H. Petrus als Fürsten und Haupt der Apostel, dessen Nachfolger der römische Pabst ist, mit der Völle des Gewalts empfangen hat; wie sie selbst wahrhaft und demüthig erkennet. Gleichwie sie aber (die R. Kirche) vor andern verbunden ist, die Glaubenswahrheiten zu schützen, also muß sie die entstehende Glaubenszweifel durch ihr Endurtheil entscheiden. b) Was könnte

---

(b) *Ipsa quoque Romana Ecclesia summum & plenum primatum & principatum super universam Ecclesiam*

deutlicheres zu unserm Zweck gesagt werden? Ist nicht aus diesen Worten der griechischen Glaubensformel selbst klar und augenscheinlich, daß die Pflicht und die Gewalt die Glaubenssachen zu entscheiden, mit dem Primat des R. Pabstes unabsönderlich verknüpfet sey, und zwar ein untrüglicher Gewalt? Denn einen trüglichen Gewalt die Glaubenssachen zu beurtheilen, besitzt ein jeder Bischof, und wurden also die Griechen umsonst einen so mangelhaften Gewalt dem R. Pabste vor andern als ein sonderbares Vorrecht des römischen Stuhles zugeeignet haben. Derohalben ist unläugbar, daß so wohl die griechisch als lateinische Kirche in der Lugdunensischen Kirchenversammlung öffentlich eingestanden, daß der R. Pabst aus göttlichem Rechte den Primat über die ganze allgemeine Kirche, und zugleich den Gewalt die Glaubensfragen untrüglich zu be-

Catholicam obtinet; quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Episcopus est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter & humiliter recognoscit. Et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic & si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. V. Tom. XIV. Conc. *Labbei & Cossartii* colum. 512. Aut *Binium* loc. cit. pag. 744.

beantworten, und zu entscheiden eigen habe? Oder wurden wohl die Väter der gemeldten Kirchenversammlung, welche grossentheils französische Bischöfe waren, zugelassen haben, daß in ihrer Gegenwart, und mit ihrem Gutheissen, die Gabe der Untrüglichkeit in gemeldter Glaubensformel dem R. Pabste zugeeignet werde, wenn sie geglaubt hätten, selbe Gabe sey ihnen, nnd zwar schon vor, und ohne dem Urtheile des R. Pabsts eigen?

Wie weit irren demnach unsere Gegner, wenn sie in ihren Brochuren schreiben, daß gemäß der alten französischen Lehre, der römische Pabst ausser den Kirchenversammlunlungen, und vor dem Beyfall anderer Bischöfe in Entscheidung der Glaubenssachen trüglich sey. Dieser Satz ist grundfalsch. Denn durch 13 Jahrhunderte hat kein einziger französischer Bischof, oder Gottesgelehrte gemeldten Satz behauptet, wie von dem Kardinal Sfondrati c), Franc. Leytam d), Laurentio

c) In Gallia vindicata dissert. IV. §. 2.

d) In impenetrabili clypeo Pontif. Dignitatis. Dissert. VII. Sect. 11. num. 142. & seq.

rentio Veith, e) und mehr andern klar erwiesen wird, und gar leicht aus dem kann abgenommen werden, weil Urbanus IV. f) und Clemens

e) In *Richerii* System. confut. Sect. 2. §. 26 pag. 121. seq.

f) Verba *Urbani IV.* sunt: *ut igitur hujusmodi unitatis* (Ecclesiae) *gratia firma & illibata penitus servaretur, unum eidem unitati Dominus, videlicet B. Petrum Apostolorum Principem, caput constituit, & Magistrum — — eique magisterium Ecclesiae suae conferens, & primatum, oves & agnos suos pascendos, praemissa trina interrogatione commisit, & ne ipsius Principis fides deficeret aliquando, pro ipso efficaciter exoravit; quod cum postmodum aliarum Ecclesiarum nonnullae fuerint haereticorum errore foedatae, Romana Ecclesia, cujus idem* B. *Petrus magister extitit, immaculata remansit, nullamque prosus labem contraxit haereticae pravitatis. — — Neque huic institutioni dominicae SS. Patres postmodum restiterunt, sed ipsius Principis Successorem, tanquam illum, qui Christi vices in terris obtinet, venerantes, & ad ejus iudicium in Fidei recurrentes dubiis, ejus authoritate haereses condemnarunt, manentes sicut membra in eorum capite, Apostolico scilicet throno Pontificum Romanorum, a quo quaerendum est, quid sit tenendum, quidve credendum. — Huic etiam throno omnes Catholici jure divino caput*

Clemens IV. g) beyde Franzosen, und in dem Pabstthum Vorfahrer Gregorii X. schon vor

---

inclinant, — *ac in illum tamquam in solem respiciunt, & ab eo lumen veritatis, & Fidei ad salutem recipiunt animarum,* Vide *Raynaldum* ad an. 1263. num. 30. & 31. Aut *Natalem Alexandr.* Histor. Eccles. cum notis *Dominici Mansi* Saecul. 13. & 14. dissert. VII. Art. 1. in Nota Edit. Ferrar. 1762.

g) Verba *Clementis IV.* sunt: *Ipsa quoque sacrosancta Romana Ecclesia summum & plenum Primatum super universam Catholicam Ecclesiam obtinens; quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe seu vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter & humiliter recognoscit: sicut præ caeteris tenetur Fidei veritatem defendere, sic & si quea de fide subortea fuerint quaestiones, suo debet iudicio definire* (ecce eadem Clementis IV. verba, quæ postea in supra memorata formula Fidei posuerunt Græci; prout etiam *Claudius Fleuri* Tom. XXI. Hist. Eccl. §. 44. advertit) — — *Porro præscriptam purissinam certissimam, & solidissimam, orthodoxae Fidei veritatem* (de praerogativis RomanaeEcclesiae, seu sedis Apostolicae) *Evangelicea doctrinae consonam, a SS. Patribus traditam, & Romanorum Pontificum in suis Synodis diffinitione firma-*

vor der II. lugdunensischen Kirchenversammlung in ihren Briefen an gemeldten griechischen Kaiser Michael Paläologus nicht nur den Primat des R. Pabsts über die ganze katholische Kirche, sondern auch dessen Untrüglichkeit in Entscheidung der Glaubenssachen als eine sichere, und unläugbare Wahrheit ausdrücklich bejahet haben. Endlich nach 1300. Jahren fiengen einige Franzosen an die Untrüglichkeit des R. Pabsts zu bestreiten, welche neue Lehre nachmals von den Jansenisten, und Quesnellisten als ein erwünschter Vorwand den päbstlichen Bullen den schuldigen Gehorsam zu versagen, begierig ist angenommen und von einigen katholischen Lehrern mit allerley gekünstelten Ausflüchten, und ausgesonnenen Spitzfindigkeiten beschöniget, aber (was zu bewundern ist) von keinem H. Vater, noch von einem andern H. Schriftsteller, den die Kirche öffentlich verehret, jemals gutgeheissen, oder behauptet worden.

§. X.

---

tam — — *nec licet, nec expedit in dubium revocari* — — *pro cujus* (veritatis) *defensione, si necesse foret, parati essemus subire martyrum & morti etiam exponere corpus nostrum.* Vide *Raynald.* ad an. 1267. num. 78. & 79. Aut *Natal. Alex.* loc. cit.

§. X.
Gesinnung der Kirche in der Kirchenversammlung zu Wien in Frankreich.

Die siebente allgemeine Kirchenversammlung in Occident, welche nach den acht orientalischen Oekumenischen Concilien gehalten worden, ward in Wien einer Stadt des Delphinats in Frankreich von dem Pabste Clemens V. zusammen berufen, welcher derselbigen in eigner Person als das höchste geistliche Oberhaupt beywohnete. Es waren auch in dieser Kirchenversammlung gegenwärtig sehr viele Kardinäle, 2 Patriarchen, der Alexandrinische und Antiochenische, 300. Bischöfe, und 3 Könige, nemlich Philippus Pulcher König in Frankreich, Eduardus II. König in Engeland, und Jakobus II. König in Arragonien. Hören wir nun die Stimme, mit der Pabst Clemens V. (wie wohl in Frankreich gebohren, und auferzogen) den Primat, und die Untrüglichkeit des R. Pabstes erhoben; da er in dem Briefe, durch den er so wohl ge-

meldte als viele andere Könige, Erzbischöfe, und Bischöfe zu der wienerischen Kirchenversammlung berufen, also h) schreibt: Fürwahr die römische Kirche, jene fruchtbare Mutter der Gläubigen, ist aus Anordnung des Herrn das Haupt und die Lehrmeisterinn aller anderer Kirchen; von welcher als der ersten Quelle die Lehre eines Glaubens in alle übrige Kirchen abgeleitet wird, und zu derer Regierung die Güte Christi den R. Pabst als seinen Statthalter bestellet, damit alle Christen von seinem Ausspruche die Unterweisung und

h) *Sane Romana Ecclesia, mater alma fidelium, caput est disponente Domino Ecclesiarum aliarum omnium, & magistra: a qua velut a primitivo fonte ad singulas alias ejusdem Fidei rivuli derivantur, ad cujus regimen voluit Christi clementia Romanum Pontificem vice sui deputare ministrum, ut instructionem & doctrinam ipsius eloquio veritatis Evangelicae traditam, cuncti renati fonte baptismatis teneant & conservent: ut qui sub hac doctrina cursum vitae recte peregerint, salvi fiant; qui vero ab ea deviaverint, condemnentur.* Vide Tom. XV. Concil. *Labbei* & *Cossartii* colum. 3. auf Tom. III. Conc. *Binii* Part. II. pag. 769.

und Lehre der evangelischen Wahrheit empfangen und erhalten: daß also jene, so dieser Lehre gleichförmig leben, selig; welche aber von ihr abweichen, verdammt werden. Nun frage ich unsere Gegner: wurde wohl Christus den römischen Pabst als einen Lehrer aller Gläubigen bestellet, und diese unter der Strafe der ewigen Verdammniß verbunden haben, selbem festen Glauben beyzumessen, wenn er nicht zugleich diesem seinem Statthalter seinen göttlichen Beystand, daß er in der Glaubenslehre nicht irre, gnädig mittheilete?

Gewißlich die Könige, Bischöfe, und Erzbischöfe, an die Clemens V. belobten Brief geschrieben, machten nicht die mindeste Einwendung wider die Untrüglichkeit des R. Pabstes, welche durch gemeldte Worte eben dieses Briefs so deutlich verkündiget wurde. Sie wußten nämlich gar wohl, daß, wenn der R. Stuhl in Entscheidung der Glaubenslehre nicht untrüglich wäre, in so vielen Glaubenszweifeln, welche in der Kirche Christi häufig entstehen, kein untrüglicher Richter übrig seyn würde; gleichwie

kein solcher bey den Herren Protestanten nach ihrer eigner Geständniß anzutreffen ist. Daher kömmt jener große Unterschied in der Glaubenslehre oft in einer Provinz derselben, wiewohl sie sich allda zu einer Sekte bekennen. Ja es ist unmöglich, daß sie einen untrüglichen Richter haben, weil die untrügliche Gewalt die Glaubenssachen zu beurtheilen geistlich und übernatürlich ist, welcher bey ihnen keinen Platz hat, weil sie das Sakrament der Priesterweihe, so die Quelle alles geistlichen Gewalts ist, sammt der geistlichen Hierarchie verläugnen, und also eine Gesellschaft, die nur aus puren Layen bestehet, ausmachen.

Aber wenn kein untrüglicher Richter in der Kirche ist, wo bleiben alsdenn die offenbare Verheißungen des Erlösers, welcher versprochen, daß er seiner Kirche bis an das Weltende beystehen, und selbe in keinen Irrthum werde fallen lassen? Wo das Ansehen der allgemeinen Kirche, welche solcher Gestalt auch in den Kirchenversammlungen, auch vereiniget mit ihrem sichtbaren Oberhaupt irren könnte? Ueberdieß, wenn der R. Pabst in Glaubenssachen kein untrüglicher Richter

ter wäre, wurden viele Ketzereyen, und Ketzer, welche vom Anfange der Kirche vor, und ausser den Concilien von den Päbsten allein verdammet worden, keine Ketzereyen, noch Ketzer mehr seyn, die doch als solche von dem H. Augustinus, und allen Rechtglaubigen verabscheuet, und verworfen worden. Wir könnten leichtlich eine ganze Liste derley Ketzereyen auf die Bahn bringen, welche die Wahrheit jenes Ausspruches des H. Augustin i) erweisen, daß weit mehr Ketzereyen ausser den Concilien, als in selbigen verdammet worden, nämlich durch das Endurtheil des R. Pabsts; l) welches auch nach den Zeiten des H. Augustin in Verdammung der jansteniſtischen, und quesnellianischen Ketzerey geschehen, wie alle Rechtgläubige wissen, und behaupten.

F 2 §. XI.

i) L. IV. contra duas epist. Pelag. cap. 12. *Augustinus* ita ait: *An vero congregatione Synodi opus erat, ut aperta pernicies damnaretur? Quasi nulla hæresis aliquando nisi Synodi congregatione damnata sit, cum potius rarissime inveniantur, propter quas damnandas necessitas talis extiterit &c.*

l) Vide Card. *Sfondrati* in Gallia vindicata, dissert. IV. §. I. num. IV. pag. 714. & seq. Edit. ex Typographia Princip. S. Galli an. 1702.

§. XI.

Gesinnung der Kirch. in der Kirchenversammlung zu Constanz.

Auch diese Kirchenversammlung, so viel sie von dem römischen Stuhle bestättiget ist, giebt ihre Stimme für die Untrüglichkeit des Pabstes, welche desto mehr zu achten ist, weil so wohl der päbstliche Primat über die ganze Kirche, folglich die Oberstelle des Pabsts über alle Concilien, als dessen Untrüglichkeit in Entscheidung der Glaubenssachen in den ersten 13 Jahrhunderten von niemand bestritten, sondern von allen erkennet; im Anfange aber, und Fortgange dieser Kirchenversammlung von einigen Franzosen, keineswegs aber von allen, oder von dem größern Theil der Väter zu Constanz ist angefochten worden; wie aus folgenden Beweisgründen erhellen wird.

Denn erstlich ist solches offenbar aus dem Urtheile, welches mehrere Cardinäle, Bischöfe,

Aebte

Aebte, Lehrer der Gottesgelahrtheit, und der beyden Rechte über die 45 Lehrsätze des Wiclefs gefället haben: Es ist unmöglich, sagen sie m) in Beurtheilung der 3 ersten Sätze, daß der römische Glaub, n) oder die römische

 Kirche

m) Impossibile enim, quod fides Apostolica, & Romana Ecclesia, in qua Papa — ut caput residens, & collegium Cardinalium ut corpus: — — impossibile, inquam, est, quod talis Sedes, & talis Romana Ecclesia aliquid determinet, & teneat pro Fide Catholica & recta, quod non esset fides recta. Alias in tali casu Sedes illa Apostolica & Romana Ecclesia esset hæretica & erronea, tenens tenaciter non fidem pro fide, aut fidem pro non fide. Quomodo ergo ipsa esset Mater & caput omnium Ecclesiarum, in omnibus tamquam Magistra sequenda, ad quam in dubiis & arduis est recurrendum, quando circa fidem in aliquo dubitatur? — — Quomodo Christianus, qui ei obedire contemnit, peccatum infidelitatis incurret? Vide Tom. XVI. Concil. *Labbei* & *Cossartii* colum 874.

n) Wenn die Väter, oder Concilien sagen, der römische Stuhl, die römische Kirche, der apostolische Sitz sey in Glaubenssachen untrüglich, verstehen sie durch diese Worte nichts anders, als daß die römische Päbste in öffentlichen Entscheidungen oder Glaubenssachen untrüglich seyn; wie Laurentius Veith Dissert. de Primatu & in-

Kirche derer Haupt der Pabst, und die Kardinäle gleichsam der Körper sind: etwas bestimmen, und für eine Glaubenswahrheit halte, welches keine solche ist. Sonst wäre in diesem Falle der apostolische Stuhl selbst und die römische Kirche ketzerisch und irrig, etwas für einen Glaubenssatz haltend, das keiner ist, oder jenes verdammend, welches ein Glaubenssatz ist. Wie würde sie alsdann eine Mutter und Haupt aller Kirchen seyn, und eine Lehrmeisterinn, der man in allem folgen, zu der man in Glaubenszweifeln — die Zuflucht nehmen muß? — — Wie würde ein Christ, welcher ihr zu gehorsamen, sich weigert, wider den Glauben sündigen?

Wohl ein herrlicher, und durchaus wahrer Vernunftschluß, welcher mit den Decreten der 4. und 5. Session (auf die sich unsere Gegner so sehr steifen) vollkommen zusammen hangt, wenn diese Decrete von einem zweifelhaften und un-

---

fallibilitate R. Pontificis Edit. August. an. 1781. pag. 110. & seq. weitläuftig darthut.

ungewissen Pabste verstanden werden, wie sie ganz sicher nur von einem solchen zu verstehen sind; denn sonst würden sie schnurstracks dem gemeldtem Vernunftschluße widersprechen.

Ferners ist abermal zu merken, daß belobter Vernunftschluß, der die Untrüglichkeit des R. Stuhls in Entscheidung der Glaubenssachen so klar bejahet, nicht nur von einem oder andern Gottesgelehrten, sondern von einer sehr großen Anzahl der Kardinäle, Bischöfe, Aebte, in der Gottesgelahrtheit oder beyden Rechten erfahrnesten Männern gemacht, und nicht als eine pure Meinung, sondern als eine gewisse und ungezweifelte Lehre, auf welche sich unsere Religion vornehmlich gründete, offentlich vorgetragen worden: und zwar erst nach der 4. und 5. Session; in der 8. Session aber wurde jene ganze Beurtheilung der Sätze des Wiclefs durch allgemeinen Beyfall der versammelten Väter gut geheissen, oder gewißlich nicht im geringsten misbilliget. Wie wohl aber die Kirchenversammlung damals noch nicht vollkommen war, hat doch hernach Martinus V. dieselbige in Sachen, so den Glauben betreffen, bestättiget, zu wel-

chen auch die Verdammung der Irrlehren des Wiclefs gehört.

Den andern Beweis für die Untrüglichkeit des R. Pabsts in Entscheidung der Glaubenssachen giebt uns die Kirchenversammlung zu Constanz, da sie schon vollkommen, und mit einem ungezweifelten Oberhaupte, oder R. Pabste Martinus V, der als allgemeines Haupt der Kirche ihr persönlich beywohnte, versehen war; denn damals wurde in der 42. Session befohlen, daß man jene, so von der Ketzerey des Wiclefs und Huß in die Schoos der katholischen Kirche zurückkehren wollten, befragen solle: **Ob sie glauben, daß der rechtmäßig erwählte Pabst ein Nachfolger Petrus sey, und das höchste Ansehen in der Kirche Gottes habe?** o) Nun aber wenn der Pabst das höchste Ansehen oder Gewalt in der Kirche Gottes (folglich in der allgemeinen Kirchenversamm-

o) *Utrum credat quod Papa canonice electus, qui pro tempore fuerit, — sit successor B. Petri, habens supremam auctoritatem in Ecclesia Dei.* Vide Tom. XVI. Concil. *Labbei & Cossartii.* colum. 762. Aut Tom. III. Concil. *Binii* Part. II. edit. colon. pag. 948.

sammlung, welche die lehrende Kirche ist) hat, ist nothwendig, daß er so wohl die höchste Oberstelle über dergleichen Kirchenversammlung, als den Gewalt die Glaubenssachen untrüglich zu entscheiden besitze, denn ohne dieser Untrüglichkeit kann jene Oberstelle, oder der Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, keineswegs bestehen, wie wir anderswo p) schon dargethan haben.

Wir bekennen zwar, daß die Untrüglichkeit in Entscheidung der Glaubenssachen in den übrigen Aposteln (den Petrus ausgenommen) ohne dem Primat bestanden (denn nach der allgemeinen Lehre der Gottesgelehrten waren alle Apostel mit der Untrüglichkeit in Glaubenssachen begabt. Allein der Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit (welcher in dem Petrus und seinen Stuhlerben gemäß der katholischen Glaubenslehre ist) kann weder in dem Petrus, noch in dessen Nachfolgern ohne die Gabe der gemeldten Untrüglichkeit bestehen; denn ohne dieser wurde zwar der

p) Siehe in der vorhergehenden Abhandlung von der Untrüglichkeit des R. Pabsts am 33. 34. 47. 50. 51. 61. 70. 155. 158. 192, bis zum 199. Blatt.

Pabst allen Gläubigen befehlen, wie ein König seinen Vasallen; aber die Uebertretter der päbstlichen Befehlen könnten in solchen Umständen nicht wider den Glauben sündigen; weil, wenn der Pabst in Erklärung, ob eine Lehre von Gott geoffenbaret sey, trüglich ist, wurde nicht selten ein billiger Zweifel bleiben, ob selbige von Gott in der That geoffenbaret, und also mit göttlichem Glauben könne geglaubt werden: niemand aber ist verpflichtet, etwas zu glauben, ja er kann es nicht fest glauben, so lang ein vernünftiger Zweifel übrig ist, ob selbes von Gott sey geoffenbaret worden.

Aus welchem wir jederman zu betrachten überlassen, ob der Pabst keinen höhern und untrüglichen Gewalt die Glaubensstreitigkeiten zu beurtheilen habe, ob in ihm diese Untrüglichkeit von dem Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit (kraft welcher er allen Gläubigen, was zu glauben ist, erklären, und befehlen kann) könne abgesöndert werden: er möge alsdenn in oder ausser den Concilien die Glaubenssachen entscheiden; denn er ist so wohl in, als ausser denselbigen der Statthalter Christi, der Nachfolger Petri,

der Fels der Kirche, und ist ihm, wie dem Petrus von Christo befohlen, daß er seine Brüder im Glauben stärke, q) nicht aber, daß er von seinen Brüdern (sollten sie auch schon in einem Kirchenrath versammelt seyn) im Glauben gestärket werde.

Endlich den dritten Beweis (mehr andere zu geschweigen) für die Untrüglichkeit des Pabsts gab in der Kirchenversammlung zu Constantz Martinus V., welcher, wie der Kardinal Sfondrati r) bezeugt, und Gerson selbst s) bekennet, in einem öffentlichen Consistorio durch eine Constitution feyerlich erkläret hat, daß so wohl aus

q) Luc. 22. v. 32.

r) In Gallia vindicata. Dissert. III. §. 5. pag. 658. Edit. ex typographia S. Galli. an. 1702.

s) In Tractatu: *Quomodo, & an liceat in causis Fidei a summo Pontifice appellare?* Ubi hæc habentur: *Martinus Papa V. in sua constitutione ad perpetuam rei memoriam promulgata in Consistorio Generali Constantiae sexto idus Martii asseruit, tam jure divino, quam humano nulli fas esse, a supremo judice videlicet Apostolica Sede seu Romano Pontifice, Jesu Christi Vicario in terris appellare, aut illius judicium in causis Fidei (quae tanquam majores ad ipsum seu Sedem Apostolicam deferendae sunt) declinare.*

aus göttlichem, als menschlichem Rechte niemand erlaubt sey, von dem höchsten Richter, nemlich von dem apostolischen Stuhle, oder dem R. Pabste, als Statthalter JesuChristi auf Erden zu appellieren; oder von dessen Urtheile in Glaubenshändeln, welche wegen ihrer Größe bey dem apostolischen Stuhle müssen angebracht werden, abzuweichen. Wenn aber der R. Pabst in dergleichen Urtheilen irren oder betrügen könnte, warum oder zu was Ende soll man die Glaubenszweifel, die auf solche Weise niemals sicher gehoben wurden, bey ihm anbringen? Warum soll nicht erlaubt seyn, von seinem Urtheile abzuweichen? Wäre dann zu Vermeidung des Ungehorsams nicht genug, nur äusserlich wider das päbstliche Urtheil nichts einzuwenden, und nach Art gewisser Jansenisten ein dienstfertiges Stillschweigen *obsequiosum silentium* zu halten? Fürwahr auf solche Weise wurde keine Sünd des Unglaubens begangen; denn wider den Glauben sündiget man nicht, so lang von der Gewißheit der göttlichen Offenbarung ein vernünftiger Zweifel übrig ist.

Noch

Noch eines muß ich hier abermal anmerken: diejenige, welche behaupten, der Kirchenrath zu Constanz sey in allen Stücken recht, und von der Kirche durchaus gut geheissen, diese, wenn sie die 4. und 5. Session von einem gewissen und ungezweifelten Pabste verstehen, widersprechen sich selbst, und müssen zu lassen, daß gemeldter Kirchenrath sich selbst widersprochen habe; weil auf solche Weise der Pabst nach der Lehre dieses Kirchenraths in Entscheidung der Glaubenssachen untrüglich ist, wie wir kurz zuvor gezeiget: und dennoch sein Urtheil von dem allgemeinen Kirchenrathe, der nach den Aussprüchen der 4. und 5. Session den Pabst in Glaubenssachen reformieren kann, mag geändert, oder verworfen werden: welches ein augenscheinlicher Widerspruch ist.

Uebrigens muß die Historie des Kirchenraths zu Constanz, welche von Caspar Royko neu an das Taglicht gebracht worden, einen beherzten und gelehrten Mann keineswegs irre machen, weil sie theils aus unkatholischen, theils aus anderer unbenannter, oder gar erdichteter Schriftsteller Büchern, die keinen Glauben verdienen, zusammen gestoppelt, und vielmehr

der Finsternisse als des Lichts würdig ist; ja von gelehrtesten und wahrhaft catholischen Männern schon oft und gründlich ist widerlegt worden. Was aber die Vertheidigung des gemeldten Kirchenraths, welche im Jahre 1780 zu Prag im Drucke erschienen, betrift, enthält dieselbe mehr Zierlichkeit, als Wahrheit: ist auch aus schon lange verworfenen Schriften zusammen gesammelt, und mit andern Fehlern beflecket.

§. XII.

Gesinnung der Kirche in der Kirchenversammlung zu Florenz.

Was die ganze aus Orient und Occident versammelte Kirche zu Florenz im Jahre 1439 (da die Griechen durch das Band des Glaubens und der Liebe mit der Lateinischen Kirche wieder vereiniget wurden) von dem Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit, folglich auch von der Untrüglichkeit des Pabsts in endlicher Entscheidung der Glaubenssachen gehalten habe, verkündigte

digte sie selbst der ganzen Welt durch folgenden feyerlichen Ausspruch: Wir erklären durch ein entscheidendes Endurtheil, daß der heilige Apostolische Stuhl, und der Römische Pabst selbst der Nachfolger sey des H. Apostels Petrus, und wahrer Statthalter Jesu Christi, und das Haupt der ganzen Kirche, und der Vater und Lehrer aller Christen, und daß ihm in dem H. Petrus der völlige Gewalt die allgemeine Kirche zu weyden, zu regieren, und zu verwalten von dem Herrn Jesus Christus gegeben worden; wie auch in den heiligen Kirchensatzungen enthalten ist (t).

Also

(t) *Diffinimus, sanctam Apostolicam Sedem, & Romanum Pontificem in universum orbem tenere Primatum; & ipsum Pontificem Romanum Successorem esse B. Petri Principis Apostolorum, & verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae Caput, & omnium Christianorum Patrem & Doctorem existere; & ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse: quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum, & in sacris canonibus continetur.* Vide Tom. XVIII. Concil. *Labbei* &

Also urtheilete die Griechische Kirche, welche vormals von dem Römischen Pabste getrennet war: also urtheilte die ganze Lateinische Kirche. Nun frage ich unsere Gegner: Entweder hat der Kirchenrath zu Florenz durch diesen Ausspruch erkläret, daß der Pabst in Entscheidung der Glaubenssachen untrüglich sey, oder trüglich? Wenn sie das erste sagen, kommen sie mit uns überein, und hat der Streit ein Ende: das andere aber können sie unmöglich sagen. Denn erklären, und bejahen, daß der Pabst trüglich sey, wiewohl er der Nachfolger ist des untrüglichen Apostelfürsten Petrus; bejahen, er sey der wahre Statthalter Christi der eingefleischten Wahrheit, und könne doch von den Wahrheiten, so Gott geoffenbaret, abweichen; bejahen, er sey das Haupt der ganzen Kirche, und könne doch gleich andern Gliedern der Kirche im Glauben irren; bejahen, er sey der Lehrer aller Christen, und könne doch seine Lehrjünger, die ihm zu glauben schuldig sind, die Falschheit lehren; bejahen, ihm sey in dem

Petrus

Cossartii &c. colum. 526. & 527. Item Tom. IV. Concil. *Binii* Part. I. Edit. Colon. pag. 606.

Petrus der völlige Gewalt die Schafe Christi mit der von Gott geoffenbarten Lehre zu weyden gegeben, und dennoch sagen, er könne von der göttlichen Offenbarung abweichen, und also durch seine trügliche Glaubensentscheidungen alle Glaubige, die ihm zu gehorsamen verbunden sind, in den Irrthum führen; bejahen, er habe die völlige Macht die allgemeine Kirche zu regieren, und dennoch behaupten, er habe nur einen trüglichen Gewalt die Glaubenszweifel zu entscheiden von dem weisesten, allwissenden, und für seine Kirche vorsichtigsten Erlöser empfangen, sind in der That Widersprüche, so jeder Liebhaber der Wahrheit verabscheuen wird. Fürwahr, wer soll vernünftig glauben, daß die weisesten Väter der Florentinischen Kirchenversammlung also gedacht haben? Jene weiseste Väter sagten offentlich heraus, daß der Ausspruch, den sie von dem Gewalt des R. Pabsts gethan, in den Acten der allgemeinen Concilien, und in dem geistlichen Rechte enthalten sey. Nun aber welches Concilium, oder welcher Canon hat jemals gelehrt, daß der Nachfolger Petri, der Statthalter Christi, der Lehrer der ganzen Christenheit, das

Bayerische Staatsbibliothek München

Haupt der Kirche, welchem die völlige Macht selbe zu regieren gegeben worden, dennoch in seinem an alle Glaubigen gerichteten Endurtheile in Glaubenssachen irrig und trüglich sey? Gewißlich das Gegentheil erhellet aus allen Zeugnissen der Concilien, die wir bis hieher angeführt haben.

Vielleicht werden unsere Widersacher sagen, die Väter der Florentinischen Kirchenversammlung haben in ihrem oben angeführten Ausspruche die Untrüglichkeit des Pabsts weder bejahet, noch verneinet. Allein haben wohl die vorhergehenden Kirchenversammlungen, auf welche die Orientalisch und Occidentalische Bischöfe in der Florentinischen Kirchenversammlung sich beriefen, von der Untrüglichkeit des Pabsts stillgeschwiegen, und selbe weder bejahet, noch verneinet? Haben nicht die Umstände selbst selbiger Zeiten eine klare Entscheidung dieser Sache von den Florentinischen Vätern erfordert? Haben diese nicht, da sie den Primat des R. Pabsts in der ganzen Kirche bejahet, eben

darum

darum dessen Untrüglichkeit in endlicher Entscheidung der Glaubenssachen bejahet, indem der Primat ohne solcher Untrüglichkeit, wie wir oben (u) schon bemerket, schwach, kraftlos, unwirksam, und unvollkommen ist, ja gar nicht bestehen kann.

Aus allem diesem meyne ich genug zu erhellen, daß unsere Gegner keines aus beyden mit Grunde sagen können, daß nemlich die Väter des Florentinischen Kirchenraths entweder dafür gehalten, der Pabst sey in Entscheidung der Glaubenssachen trüglich, oder daß sie wenigstens in ihrem Ausspruche diese Frage gar nicht berühret haben; denn in der That haben sie mit dem Primat auch die Untrüglichkeit des Römischen Pabstes (wiewohl nicht mit ausdrücklichen, klaren Worten) gelehret; wie aus dem angeführten Beweisen nothwendig zu folgen scheinet.

(u) §. XI.

§. XIII.

Gesinnung der Kirche in der V. Lateranenisischen Kirchenversammlung.

Mit dem Florentinischen Kirchenrathe hat gemeldte Lateranensische Kirchenversammlung im Jahre 1516 ihre Gesinnung vereiniget, da sie so wohl dem Päbstlichen Primat die Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, als die von diesem unabsönderliche Untrüglichkeit des Römischen Pabstes in der Bulle Leonis X. (welche anfangt: Der ewige Hirt) aufs neue bestättiget hat, und zwar desto mehr, weil die Umstände selbiger Zeiten solches erforderten, indem Luther mit andern von dem katholischen Glauben Abtrünnigen damals den Römischen Pabst für das Oberhaupt der Kirche zu erkennen durchaus sich weigerte, wiewohl er kurz zuvor, ehe er von dem katholischen Glauben gänzlich abgefallen, in seinem sehr listigen Schreiben an den Pabst Leo X. gleich andern abtrünnigen Heuchlern, so ihm vorge-

vorgegangen, schnurgrad das Gegentheil behauptete.

Nun in belobter Bulle, welche im Lateran zu Rom in der Versammlung aller Väter offentlich abgelesen, und gutgeheissen worden, erhebt Pabst Leo X. seine Gesinnung also: Der ewige Hirt (Christus) —— ehe er aus der Welt zum Vater gieng, hat den Petrus, und dessen Nachfolger als seine Statthalter auf den festen Felsen (Ach! was für eine Feste ist in dem Petrus, und dessen Nachfolgern, wenn sie im Glauben wankelmüthig, oder betrüglich sind?) gegründet, welchen man nach dem Ausspruche des Buchs, so von den königlichen Pflichten handelt (nemlich Deut. 17. v. 12.) also gehorsamen muß, daß, wer nicht gehorsamet, des Todes sterben soll. Und, wie man anderswo lieset, jener ist von der Kirche ausgeschlossen, der den Römischen Stuhl verlasset; weil nach dem Zeugnisse des Augustinus und Gregorius der Gehorsam allein die Mutter und Bewahrerinn der Tugenden ist —: ohne welchen jeder ein Unglaubiger ist, wenn er

schon glaubig zu seyn scheinet (x). Wie viel Worte, so viel tödtliche Donnerkeile wider jene, welche unter dem Vorwande, daß die Untrüglichkeit des Pabstes ungewiß sey, dem Päbstlichen Endurtheile, sonderbar in Glaubenssachen, zu gehorsamen, und ihm mit innerlichem Beyfalle des Verstandes und Herzens fest beyzustimmen, sich weigeren. O! daß diese abermal eine andere Stelle in gemeldter Bulle wohl beherzigten, in welcher Pabst Leo ausdrucklich sagt, es sey ein in der H. Schrift, in den Sprüchen der heiligen Väter und römischen Päbste, in den Kirchengesetzen, ja in dem eigenen Bekenntnisse der Kirchenversammlungen

(x) *Pastor aeternus — — migraturus — ex mundo ad Patrem, in soliditate petrae Petrum ejusque successores vicarios suos instituit, quibus ex libri Regum testimonio ita obedire necesse est, ut qui non obedierit, morte moriatur. Et ut alibi legitur, in Ecclesia esse non potest, qui Romani Pontificis cathedram deserit: quoniam Augustino Gregorioque auctoribus sola obedientia est mater custosque omnium virtutum —: sine qua quisque infidelis convincitur, etiamsi fidelis esse videatur.* Vide Tom. XIX. Concil. *Labbei & Cossartii* colum. 965. Item Tom. IV. Concil. *Binii* Part. II. pag. 120.

lungen selbst gegründete, gewisse Wahrheit, daß der Pabst allein über alle Kirchenversammlungen das Ansehen habe ꝛc. ꝛc. (z), folglich daß er in seinem Endurtheile in Glaubenssachen untrüglich sey; indem alle Glaubige, und auch die allgemeinen Kirchenversammlungen seinem Ansehen unterworfen, und seinem feyerlichen Ausspruche, sonderbar in Glaubenssachen, äusserlich und innerlich zu gehorsamen schuldig sind. Und dieses, wohl gemerkt, ist gemäß der Worte des Pabsts Leo X. (in einer Bulle, die in dem Lateranensischen Kirchenrathe offentlich abgelesen, und von den versammelten Vätern gutgeheissen worden) keine ungewisse, sondern eine unzweifelhafte, in der H. Schrift, in den Vätern, in den Kirchengesetzen, in dem Bekenntnisse

(z) *Cum etiam solum Romanum Pontificem pro tempore existentem, tanquam auctoritatem super omnia Concilia habentem, tam Conciliorum indicendorum, transferendorum — plenum jus & potestatem habere, nedum ex sacrae Scriptae testimonio, dictis sanctorum Patrum ac aliorum Romanorum Pontificum etiam praedecessorum nostrorum, sacrorumque canonum decretis, sed propria etiam eorundem conciliorum confessione manifeste constet.* Vide Concil. *Labbei* loc. cit. colum. 967. Item Concil. *Binii* loc. cit.

nisse der Kirchenversammlungen selbst gegründete Wahrheit: *MANIFESTE CONSTAT.*

Wie sehr ist demnach zu bedauren, daß manche Katholiken, welche die üble Folgen ihres unvorsichtigen Urtheils nicht einsehen, die Frage, ob der Pabst untrüglich sey, schlechthin verachten, und unter die unnütze Schulstreit zählen, oder selbe durch allerley Spitzfindigkeiten, Ausflüchten, und Abwege zu vermeiden, oder zu verdunkeln suchen. Manche aus diesen könnten billig in Verdacht kommen, ob sie nicht so fast aus innerlicher Ueberzeugung, als aus Begierde den Menschen zu gefallen, oder aus Furcht die Wahrheit frey zu bekennen, oder sonst aus einem Privatnutzen also reden, und schreiben. Dieses ist gewiß, daß der bejahende Lehrsatz von der Untrüglichkeit des R. Pabsts in Entscheidung der Glaubenssachen, sonderbar zu unsern Zeiten, von gröster Wichtigkeit sey, und zu Besiegung der so wohl heimlich, als offenbaren Feinde der katholischen Kirche sehr vieles beytragen könne; denn, so lang dieser Lehrsatz den Gemüthern der Glaubigen nicht innerst eingedruckt wird, werden jederzeit einige, auch aus den vermeynten Katholiken, (wie wir leider! diese letzte Jahre in

nicht

nicht wenigen Brochuren ersehen haben) sich hervorthun, welche den Päbstlichen Primat (a), und in der That die ganze Kirche zu bestreiten sich unterstehen.

§. XIV.

Gesinnung der Kirche in der Tridentinischen Kirchenversammlung.

Auch diese letzte aus allen allgemeinen Kirchenversammlungen stimmet mit den vorhergehenden in dem Bekenntnisse und Handhabung der Päbstlichen Untrüglichkeit genau überein. Denn, warum nennen die Tridentinische Väter die Römische Kirche so oft (b) eine Mutter und Lehrmeiste-

(a) daß der Päbstliche Primat mit der Untrüglichkeit des Pabsts in Glaubenssachen die engeste Verbindung habe, ist leicht zu erweisen, und anderswo schon erwiesen worden. Siehe oben §. XI. die Note (p).

(b) Seff. 7. can. 3. *Si quis dixerit, in Ecclesia Romana, quae omnium Ecclesiarum mater est, & magistra, non esse veram de baptismi sacramento doctri-*

meisterinn aller übrigen Kirchen, wenn sie diese nicht für eine in Glaubenssachen untrügliche Lehrerinn gehalten hätten? Was wurde diese Mutter, diese Lehrmeisterinn besonders vor ihren Töchtern und Lehrlingen haben, wenn sie, wie diese, in Irrthümer fallen könnte? Warum erkennen gemeldte Väter in dem R. Pabste das Recht nicht nur die Kirchenversammlungen auszuschreiben, sondern auch dieselbe zu bestättigen (c), und ihnen durch die Bestättigung ein unwidersprechliches Ansehen zu geben? In was für gefährlichen Umständen wäre die Kirche, wenn der **Vater und Lehrer aller Glaubigen** (d), welcher die entstandenen Glaubenszweifel solchergestalt schließlich entscheiden muß, in seinem Endurtheile fehlen könnte? Wie mißlich stünde es mit dem Heil der Kirche, wenn bey einreissenden Ketze-

---

nam, anathema sit. Item Seff. 14. cap. 3. & Seff. 22. cap. 8.

(c) Seff. 25. ad finem. Vide Tom. XX. *Labbei & Cossartii* colum. 215. Aut Tom. IV. Concil. *Binii* Part. II. pag. 354.

(d) *Diffinimus, —— Romanum Pontificem —— —— omnium Christianorum Patrem & Doctorem existere.* Vide supra Concilium Florentinum.

Ketzereyen, und aller Orten überhandnehmenden Irrthümern, da gemeiniglich die allgemeine Versammlung der Bischöfe lange Zeit unmöglich ist, und wenn sie auch möglich wäre, nichts ohne den Pabst in Glaubenssachen untrüglich entscheiden kann, wie mißlich, sage ich, stünde es mit dem Heil der Kirche, wenn in dergleichen Umständen niemand wäre, der so großen Uebeln abhelfen, und die entstandenen Irrthümer durch ein untrügliches Urtheil verdammen könnte? Und warum, frage ich abermal, haben die Tridentinische Väter selbst für nöthig erachtet, die Bestättigung, und unüberwindliche Kraft ihrer Decrete und Canonen von dem Pabste zu begehren? Gewißlich niemand macht seinen Handel bey einem ihm untergebenen, oder auch höhern, aber trüglichen Richter anhängig, wenigstens in Glaubenssachen, wenn er sie selbst ohne Gefahr zu irren entscheiden kann.

§. XV.

Wir haben die Gesinnung der in den allgemeinen Kirchenräthen versammelten katholischen Kirche gehöret, und vernommen, daß

selbe

selbe durch alle Jahrhunderte bis auf unsere letzte Zeiten die von Gott den Römischen Päbsten verliehene Gabe und Untrüglichkeit in Glaubenssachen erkennet, und mit Worten und Thaten vertheidiget habe. Sie hatte auch keinen andern Sinn, noch Lehre in den übrigen allgemeinen Kirchenversammlungen, welche wir in dieser Abhandlung Kürze halber mit Stillschweigen vorbey gelassen, und in welcher die Römischen Päbste selbst in eigner Person als Vorsteher und das Haupt der ganzen Kirche gegenwärtig gewesen, auch manche Ketzereyen durch ein untrügliches, und unwidersprechliches Urtheil verdammet haben.

Wenn wir nun zum Beweis der Päbstlichen Untrüglichkeit 2. auch die Gesinnung der zerstreuten Kirche, welche durch die Aussprüche der heiligen Väter und Particularkirchenversammlungen in allen Jahrhunderten sich zeigte, hinzusetzen; wenn wir 3. die herrliche Sprüche der Römischen Päbste selbst, 4. die Zeugnisse und Thaten der höchsten weltlichen Fürsten, und 5. andere stärkeste Beweisgründe von der Päbstlichen Untrüglichkeit, welche niemals widerlegt worden, noch jemals werden widerlegt werden, auf

die

die Bahn brächten; 6. wenn wir überdieß die schwache Ausflüchten, und verdrehte Spitzfindigkeiten unserer Gegner entdeckten, und 7. die Neuigkeit ihrer widrigen Meynung, welche dem ganzen Alterthum unbekannt, und allererst im sechszehnten Jahrhundert von einigen Lehrern ersonnen worden, augenscheinlich erwisen, bliebe fürwahr unsern Gegnern nichts mehr übrig, so sie unserm Lehrsatze von der Untrüglichkeit des Römischen Pabstes mit Grunde entgegen setzen könnten.

§. XVI.

Bündige Schlußreden, welche aus allem, was von der Päbstlichen Untrüglichkeit bis hieher gesagt worden, nothwendig fliessen.

I. Es ist nicht wahrscheinlich, daß so viele wegen ihrer Heiligkeit und Weisheit berühmteste Römische Päbste, z. B. Cälestinus

nus I. (e), Leo I. (f), Agatho (g), Hadrianus I. (h) ꝛc. ꝛc. den versammelten Vätern in den allgemeinen Kirchenräthen gewisse Regeln und Maaße gesetzt hätten, was sie thun sollen, was für Urtheile sie in ihren Versammlungen von den vorfallenden Glaubensstreitigkeiten fällen sollen ꝛc.; es ist, sage ich, nicht wahrscheinlich, daß belobte Römische Päbste also an die versammelte Väter geschrieben oder geredet hätten, und zwar mit vollkommener Versicherung, daß ihr, das ist, des Römischen Stuhles Ausspruch und Urtheil untrüglich, und eben darum unwidersprechlich und unwiderruflich sey, und daß demnach die versammelten Väter die gemeldte Päbstliche Untrüglichkeit niemals verneinet, oder wenigstens selbe in Zweifel gezogen hätten, wenn sie nicht gänzlich von selber wären überzeugt gewesen. Gewißlich ist es unglaublich, daß keine einzige Kirchenversammlung in dergleichen Umständen sich dem Römischen Pabste, da dieser seinen Ausspruch für eine lebendige und untrügliche

Glau-

(e) Siehe oben §. III. (f) §. IV. (g) §. VI. (h) §. VII.

Glaubensregel ausgabe, wurde widersetzet haben, wenn die versammelten Väter nicht selbst dafür gehalten hätten, daß der Römische Stuhl in Entscheidung der Glaubenssachen mit der Gabe der Untrüglichkeit von Gott gezieret, und versehen sey. So haben dann alle Kirchenverversammlungen geglaubt, daß gemeldte Untrügtrüglichkeit dem Römischen Pabste, dem Stuhlerben Petri eigen sey; indem sie ihm nicht nur nicht widersprochen, sondern auch seine Untrüglichkeit mit Worten und in der That bekennet, da sie so oft und ganz klar die Päbstliche Untrüglichkeit gepriesen (i), die Bestättigung ihrer Acten von dem Römischen Stuhl inständig begehret (l), dem Urtheile des Römischen Pabstes vollkommen beygestimmet, selbiges den Glaubigen feyerlich verkündiget, und bis zur Vergiessung des Bluts, und grausamsten Martertod verfochten haben. Wer wurde aber einen Tropfen Bluts, will nicht sagen den Tod selbst, für einen zweifelhaften, und trüglichen Lehrsatz ausgestanden haben?

Aus

(i) Siehe oben §§. IV. VI. VII. VIII. IX. XI.

(l) §§. I. V. VIII. XIV.

Aus allem diesem ist klar und offenbar, daß die Gesinnung der allgemeinen Kirchenversammlungen die Untrüglichkeit des Römischen Stuhles mit Worten und in der That bekennet haben, da im Gegentheil kein einziges Zeugniß eines rechtmäßigen Kirchenraths wider gemeldte Untrüglichkeit von unsern Gegnern kann auf die Bahn gebracht werden.

Eben dieser Beweis (wenn es hier der Ort wäre) könnte aus den Päbstlichen Briefen, so an die Particularconcilien, oder an die zerstreute Kirchen geschickt worden, hergeholt werden. Denn, wiewohl die Päbste in ihrem Schreiben vielfältig die Untrüglichkeit des Römischen Stuhls in Glaubenssachen bejahet, und diesem als einem untrüglichen Richter zu gehorsamen befohlen, hat doch niemals ein wahrhaft katholisches Concilium, und die zerstreute Kirche dießfalls dem Römischen Pabste widersprochen, sondern sie haben vielmehr die Untrüglichkeit des Römischen Stuhles mit unzählbaren Lobsprüchen geehret und erhoben.

II. Es ist die Gesinnung der so wohl versammelten als zerstreuten Kirche, daß keine auch

allge-

allgemeine Kirchenversammlung in Glaubenssachen untrüglich sey, wenn sie von dem Römischen Pabste nicht bestättiget ist. Im Gegentheil wird jeder Kirchenrath durch die Bestättigung des Römischen Pabstes untrüglich: folglich ist dieß die Gesinnung der Kirche, daß der Römische Pabst in Bestimmung und Bestättigung der Glaubenssachen untrüglich sey; denn woher wurde man sonst die Untrüglichkeit in Entscheidung der zweifelhaften Glaubenssachen nehmen.

III. Es ist die Gesinnung, und der uralte Gebrauch der ganzen Kirche, daß kein Kirchenrath alle Glaubige durch ein neues Gesetz, so zur Kirchenzucht gehöret, verbinde, wenn solches nicht von dem Römischen Pabste bestättiget wird, weil keine Kirchenversammlung den Primat der Gerichtsbarkeit in der Kirche, welchen Petrus und dessen Stuhlerben von dem Herrn allein empfangen haben, besitzet: Derohalben kann auch kein Kirchenrath alle Christen verbinden, dem Urtheile der versammelten Väter in Glaubenssachen (wenn diese nicht schon gewiß bestimmet sind) festen Beyfall zu

geben, so lang solches Urtheil von dem Römischen Pabste nicht gutgeheissen und bestättiget wird; weil keine Kirchenversammlung ohne diese Bestättigung untrüglich ist.

IV. Die Aussprüche der allgemeinen Kirchenversammlungen in Glaubenssachen werden durch die Uebereinstimmung der versammelten Bischöfe nicht untrüglich, wenn der Römische Pabst gemeldte Aussprüche nicht gutheisset: Daher werden sie auch nicht untrüglich durch den Beyfall der Bischöfe nach geschehener Päbstlichen Bestättigung; sondern diese Bestättigung hat ihre Untrüglichkeit unmittelbar aus göttlicher Verheissung. Denn die Untrüglichkeit solcher Bestättigung, und aller andern Päbstlichen Aussprüche in Glaubenssachen wird nicht durch den Beyfall der Particularkirchen verursachet, sondern sie ist vorausgesetzt, und wird durch den darauf folgenden Beyfall der Bischöfe nur mehr in der Christlichen Welt verkündiget, ausgebreitet, und solchergestalt befestiget, damit sie aller Orten ihre Wirkung desto leichter erhalte, und zur gänzlichen Vollkommenheit bringe.

V. Es ist die immerwährende Gewohnheit, und Gesinnung der so wohl versammelten als zerstreuten Kirche, daß sie die Ketzer und Ketzereyen, so von dem Pabste vor und ausser den Kirchenversammlungen verdammet worden, gleichfalls verdamme, und das Päbstliche Urtheil für untrüglich halte, ohne solches Urtheil nachmals in einer Kirchenversammlung vorwitzig zu untersuchen, oder in Zweifel zu ziehen: folglich ist die Gesinnung der ganzen Kirche, daß der Pabst schon vor, und ausser allen Kirchenversammlungen in Verdammung der Ketzereyen aus Gottes Gnade untrüglich sey. Gewißlich so wohl die Weltliche, als die Kirchengeschichte versichern uns, daß schon vor der ersten zu Nicäa gehaltenen Kirchenversammlung durch mehr als 300 Jahre, und nachmals in den übrigen Jahrhunderten die Römischen Päbste sehr viele Glaubensstreitigkeiten außer den Kirchenversammlungen entschieden, und mancherley Ketzer und Ketzereyen verdammet haben, welche nachmals entweder gar nicht, oder wenigstens nicht aus Nothwendigkeit, oder aus Abgang der Päbstlichen Untrüglichkeit, sondern nur wegen größerer Feyerlichkeit etwann

in einer Kirchenversammlung aufs neue verdammet worden; denn schon vor dieser, so bald das Päbstliche Urtheil bekannt wurde, waren alle Glaubige, Layen, Geistliche, und auch die Bischöfe zufrieden: Sie verdammten unverzüglich, was die Päbste verdammet: sie glaubten fest, was die Päbste der ganzen Kirche zu glauben vorgeschrieben hatten: sie hielten jene für Ketzer, welche von den Römischen Päbsten als solche ausgerufen und erkläret wurden; und dieses thaten sie, ohne auf eine Kirchenversammlung, oder auf den Beyfall der in der christlichen Welt zerstreuten Bischöfe zu warten: sie glaubten ohne Verweilung mit göttlichem Glauben alles, was die Stuhlerben Petri, die Statthalter Jesu Christi also zu glauben, der ganzen Kirche gebothen; wie nebst andern der Cardinal Sfondrati (m), und Franz Leytam (n) weitläuftig erweisen, und auch die Französische Bischöfe selbst noch

(m) In Gallia vindicata. Differt. IV. §. I. Edit. S. Gallenſ. an. 1702.

(n) In impenetrabili Pontificiae Dignitatis clypeos. Diſceptat. VI. pag. 174. uſque ad pag. 216. Edit. Roman. an. 1695.

heutiges Tages in der That lehren und behaupten (o)

Derohalben hat die ganze so wohl in den allgemeinen Kirchenräthen versammelte, als zer-

(o) Ungeachtet jener berufenen Declaration des Cleri Gallicani (oder vielmehr eines Theils des gemeldten Cleri), welche im Jahre 1682 wider die Untrüglichkeit des Römischen Pabstes vor dem Beyfalle der Bischöfe ꝛc. gemacht worden, behauptet noch heut zu Tage die französische Kirche, daß ein jeder Christ (auch die Bischöfe selbst) die dogmatische Bullen des Römischen Pabsts ohne Verweilung, oder fürwitzigem Nachforschen, ob sie nichts wider den Glauben enthalten, *sine cunctatione, aut curiosa inquisitione*, und mit vollkommenem Gehorsam und Unterwerfung des Verstands, *plena & omnimoda obedientia, ac obsequio mentis, quod intellectum in captivitatem redigat, & aliter opinari vetet*, annehmen müsse; wie *Henric. Kilber* de Principiis theol. num. 199. pag. 540. & 541. und *Laurentius Veith* in Differt. de Richerii Systemate refut. num. 54. pag. 129. & seqq. aus den Pastoralbriefen und andern Schriften belobter französischen Bischöfe und Erzbischöfe augenscheinlich darthun. Daher folget, daß entweder auch die heutige Fran-

streute Kirche zu allen Zeiten mit einem übernatürlichen Glauben alles geglaubt, was die Römische Päbste als Glaubenswahrheiten dem christlichen Volke vorgetragen haben, ohne eine einzige solche Päbstliche Definition entweder in oder außer einem Kirchenrathe zu bestreiten, oder in Zweifel zu ziehen. Dieser Glaub, welcher auf den Ausspruch des Pabsts allein ohne Verweilung folgte, war jederzeit der Glaub der ganzen Kirche, und ist es annoch: und eben dieser Glaub ist eine hell klingende, allgemeine, unaufhörliche, und von jedermann verständliche Stimme, welche durch die ganze Welt ertönet, und von der Päbstlichen Untrüglichkeit ein immerwährendes und unverwerfliches Zeugniß giebt; Zugleich aber auch zum Beschluß uns folgenden Beweis auf die Zunge legt: Entweder hat die ganze Kirche, da sie allezeit alles

zosen die Untrüglichkeit des Römischen Pabsts schon vor dem Beyfalle der Bischöfe in der That behaupten müßen, oder sich selbst, oder ihren so gelehrten und weisesten Bischöfen widersprechen. Sieh hievon *Franc. Anton. Zaccaria* in Anti-Febronio vindicato P. II. Dissert. V. cap. 4. num. 4.

les geglaubt, was die Römische Päbste auf gemeldte Art zu glauben befohlen, geirret, oder nicht? Das erste kann man nicht sagen, weil die Kirche wegen dem ihr versprochenen Beystand Christi nicht irren kann, wie unsere Gegner selbst bekennen. Deßwegen folgt nothwendig, daß sie nicht geirret, und also auch die Römische Päbste, wenn sie von Glaubenssachen das Endurtheil sprechen, untrüglich seyn; sonst wurde die ganze Kirche, da sie dem gemeldten Päbstlichen Urtheile jederzeit gefolgt, und annoch folget, in augenscheinlicher Gefahr seyn, im Glauben zu irren.

VI. Viele wegen der Zahl der versammelten Bischöfe sehr ansehnliche, etliche auch rechtmäßig zusammen berufene, aber von dem Römischen Stuhle nicht bestättigte Kirchenversammlungen haben in der Glaubens- oder Sittenlehre, oder in Sachen, so zur Kirchenzucht gehören, gefehlet, und sind deßwegen von den Römischen Päbsten nicht in allem gutgeheissen worden. Daher verwirft solche Kirchenversammlungen die katholische Kirche, oder nimmt sie nicht in allen Stücken an. Warum? weil

es ihnen entweder durchaus, oder wenigstens eines Theils an dem Päbstlichen Ansehen, und hiemit an dem Primat, und der von diesem unabsönderlichen Untrüglichkeit mangelte. Aber eben darum bekennet die Kirche, daß diese zwo göttliche Gaben (nemlich der Primat, und die Untrüglichkeit in Glaubenssachen) in dem Stuhlerben Petri ihren Wohnsitz haben.

VII. So lang die Kirche Christi steht, ist niemals erhört worden, daß, wenn während einer allgemeinen, auch rechtmäßig zusammen berufenen Kirchenversammlung der Römische Pabst gestorben, oder nach dessen Tode mehrere zweifelhafte und ungewisse Päbste entzwischen gekommen, niemals, sage ich, ist geschehen, daß ein Glaubensstreit von einer solchen Kirchenversammlung in dergleichen Umständen ist geendiget, und etwas als ein Glaubenssatz neuerdings bestimmet worden, wenn auch schon mancherley Glaubensstreitigkeiten damals sich äusserten; sondern das Endurtheil in dergleichen Glaubenszwistigkeiten wurde von dem nachkommenden Pabste erwartet: welches ein klares Zeichen ist, daß die in einem allgemeinen Kirchen-

rathe versammelte, aber ihres sichtbaren Oberhaupts beraubte Kirche nicht in sich ohne Oberhaupt, sondern in dem nächst zu erwählenden rechtmäßigen Pabste die Untrüglichkeit in Entscheidung der Glaubenssachen erkennet.

VIII. Wiewohl die Kirche (wenn wir sie auch ohne ihr sichtbares Oberhaupt den Römischen Pabst betrachten) von Gott den Gewalt empfangen hat, die zweifelhaften Päbste abzusetzen, und ein gewisses rechtmäßiges Oberhaupt zu erwählen, kann sie doch nicht dem von ihr erwählten Pabste den Primat der höchsten geistlichen Gerichtsbarkeit geben; denn diesen hat Christus selbst unmittelbar dem Petrus, und in dem Petrus allen dessen rechtmässigen Nachfolgern mitgetheilet, wie der Florentinische Kirchenrath, und der katholische Glaub uns lehret. Nun aber, wenn die Kirche den Primat, von dem die Gabe der Untrüglichkeit unabsönderlich ist, dem Pabste nicht geben kann, wie wird sie ihm die Untrüglichkeit geben können?

IX. Ausser allem Zweifel hat der eingefleischte Sohn Gottes der Kirche seinen immer-

währenden Beystand versprochen, und gewollt, daß sie in Bestimmung der Glaubensachen untrüglich sey; aber dieses hat er nicht der Kirche ohne ihr sichtbares Oberhaupt, sondern der mit diesem vereinigten Kirche versprochen. Er hat es versprochen seiner Kirche, nemlich der auf dem Felsen, das ist, auf dem Petrus gebauten Kirche: **Du bist Petrus, und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen.** Wider diese Kirche, in so weit sie auf dem Felsen, auf dem Petrus gebauet ist, werden die Pforten der Hölle niemals obsiegen. Ich sage: **in so weit sie auf dem Petrus gebauet ist;** denn diesem **allein** befahl Christus in Gegenwart anderer Apostel, daß er seine Brüder im Glauben stärken sollte, und wir lesen in dem H. Evangelium nicht, daß Petrus von seinen Brüdern im Glauben soll gestärkt werden: dem Petrus allein versprach Christus auf eine ausnehmende Art **die Schlüssel des Himmels**, durch diese ausdrückliche Worte den Primat, oder höchsten Gewalt die ganze Kirche zu regieren andeutend, welches Versprechen der Erlöser auch erfüllet, da er zu dem Petrus sagte: **Weide meine Schafe.** Im

Ge-

Gegentheil, wo ist jemals der Kirche ohne ihr sichtbares Oberhaupt, ohne den Petrus, ein gleiches von Christo versprochen worden? So ist dann unläugbar, daß die wahre Kirche Christi aus göttlicher Verheißung zwar allzeit in den Glaubenslehren untrüglich sey, aber nur in so weit sie in dem Petrus als einem unüberwindlichen Felsen gegründet ist, nemlich in so weit sie mit der Lehre des Petrus, und dessen rechtmässigen Nachfolgern (in welchen Petrus lebt, redet, und lehret) übereinkommt.

Aus diesem erhellet die Schwachheit jenes betrüglichen Satzes unserer Gegner, da sie sagen, der Pabst sey nur in der Kirchenversammlung, nicht aber ausser derselben untrüglich. Allein haben wir nicht schon oben *p*) wider diesen falschen Lehrsatz die Zeugnisse der allgemeinen Kirchenversammlungen selbst angeführt? Ist vielleicht Petrus ausser der jerosolymitanischen Kirchenversammlung in Glaubensfachen trüglich gewesen? Oder ist vielleicht der R. Pabst ausser den Kirchenversammlungen nicht eben derjenige

Erb

---

p) Sieh oben num. IV.

Erb des Primats und der Untrüglichkeit Petri, welcher er in den allgemeinen Kirchenräthen ist? Wird vielleicht die Kirchenversammlung dem Pabste die Untrüglichkeit, welche sie selbst ohne den Pabste nicht hat, geben?

Weil wir aber zur Vertheidigung der päbstlichen Untrüglichkeit die Gesinnungen, und allgemeine Lehre der Kirchenversammlungen auf die Bahn gebracht haben, wollen wir auch den berühmtesten apostolischen zu Jerusalem gehaltenen Kirchenrath, der das Muster und Vorschrift aller andern Kirchenversammlungen ist, betrachten, und aus den Worten und Thaten Petri, welche dieser Apostelfürst alldort geäussert, schliessen, was von seinen Nachfolgern den R. Päbsten, die Untrüglichkeit in Glaubenssachen betreffend, zu urtheilen sey. Es war diese apostolische Kirchenversammlung mit dem H. Geist erfüllet: es waren in selber einige Apostel gegenwärtig, welche die Gabe der Untrüglichkeit, mit der sonst kein Bischof begabt ist, auch ausser der Kirchenversammlung eigen hatten: über dies waren auch die Aelteste der christlichen Kirche zugegen; und dennoch wurde

die

die Streitigkeit, ob die getaufte Heyden an das mosaische Gesetz gebunden seyn, nicht eher beygelegt und geendet, bis Petrus das Haupt der ganzen Versammlung und der ganzen Kirche das untrügliche Endurtheil gesprochen, ohne daß die übrige etwas dawider einwendeten, oder vermeynten, daß durch ihren Beyfall der Ausspruch des Apostelfürsten allererst untrüglich werde. Vernehmen wir die Worte des H. Text: q) **Die Apostel und Aelteste kamen zusammen, diesen Zweifel zu untersuchen. Nach fleißigem Rathschlagen stund Petrus auf als Vorsteher der Versammlung, als Fürst der Apostel, und, damit er den Zweifel durch ein untrügliches Urtheil endigte, sprach er zu ihnen: Ihr wisset, Männer und Brüder, daß Gott schon von geramer Zeit mich aus allen zuerst erwählet, aus dessen Munde die Heyden die evangelische Lehre hören und glauben sollten. — — Warum versuchet ihr dann Gott, und leget den Jüngern ein Joch auf den Hals, das weder unsere Väter, noch wir haben tragen**

(q) Apostelg. 15, v. 6 und folg.

tragen können? Also sprach Petrus, und die ganze Menge schwieg. Der H. Jakobus aber (welcher Bischof zu Jerusalem war), stimmte alsbald dem H. Petrus bey, und alsdann erst gaben die Apostel und Aelteste den Befehl, an die Gläubige zu Antiochia und in dem übrigen Syrien, wie auch in Cilicien zu schreiben: **Es ist des H. Geists und unser Bescheid**, welcher Geist der Wahrheit in und ausser dieser Kirchenversammlung durch den Mund des Petrus geredet hat, und bis hieher durch den Mund der R. Päbste (in welchen Petrus lebt) so wohl in als ausser den Kirchenversammlungen geredet hat, und bis an das Ende der Welt reden wird.

Errata.

Im Stücke: was hielten die H. Väter und das ganze Alterthum von der Untrüglichkeit des Pabstes? Sind folgende Druckfehler zu verbessern.

Auf dem 6. Blatte in der Note a) ist das omnia überflüssig.

Auf der 128 Seite in der ersten Linie ist zu lesen römische anstatt heilige. Die geringern Fehler, die eingeschlichen sind, wird der günstige Leser selbst zu verbessern wissen.

Bayerische Staatsbibliothek München

A. "Buchn
Buchlinde

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Was hielten die allgemeinen Kirchen-Versammlungen von der Untrüglichkeit des Pabstes, als Nachfolger des heiligen Petrus?

[S.l.] 1787

Dogm. 566 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10398486-2
VD18 12734608